

16. Wahlperiode

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Sechstes Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung

Der Senat von Berlin
Fin II A – H 1006 – 1/2008
Tel.: 9020 - 2389

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Sechstes Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung

A. Problem

Eine Überarbeitung der Landeshaushaltsordnung (LHO) ist notwendig geworden, um die haushaltsrechtlichen Bestimmungen neueren Entwicklungen wie der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den Sonderabgaben, der Umgestaltung des Berichtswesens oder der Errichtung des Zentralen Personalüberhangmanagements anzupassen. Änderungsbedarf ergibt sich zudem bei Vorschriften, die kaum Anwendung gefunden haben wie die Bildung von Leistungsprämien und Leistungszulagen aus einer Erfolgsrücklage oder die sich nicht bewährt haben wie die Beteiligung der Bezirke an privatrechtlichen Unternehmen. Darüber hinaus sollen regelungsbedürftige Sachverhalte als Dauerregelung in die LHO aufgenommen werden, um die jährlichen Haushaltsgesetze von diesen Vorschriften zu entlasten. Im Übrigen sind eine Vielzahl von redaktionellen Anpassungen sowie einige Klarstellungen und Präzisierungen unerlässlich. Überdies sind Regelungen in den Haushaltsstrukturgesetzen 1996 und 1997 entbehrlich geworden. Eine Neukonzeption des Schuldbuch-Gesetzes für das Land Berlin ist erforderlich, weil das Reichsschuldbuchgesetz, auf das die bisherige Berliner Regelung verweist, spätestens zum 31.12.2008 seine Gültigkeit verliert. Die insoweit erforderliche Änderung der Gesetzeslage soll auch zur Modernisierung des Schuldbuchrechts genutzt werden.

B. Lösung

Die Landeshaushaltsordnung ist an verschiedenen Stellen zu ändern. Dabei sollen Hinweise auf andere Rechtsvorschriften aktualisiert und einige Regelungen klargestellt werden. Haushaltsrechtliche Regelungen der Haushaltsgesetze sollen in die LHO übernommen werden. Die überholten und nicht mehr zeitgemäßen Vorschriften in den Haushaltsstrukturgesetzen sollen abgeschafft werden. Das Schuldbuch-Gesetz für das Land Berlin ist umfassend zu überarbeiten und dabei am weiter entwickelten Standard der Bundesgesetzgebung auszurichten.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Zu den vorgesehenen Änderungen besteht keine Alternative.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine Auswirkungen

E. Gesamtkosten

Einzig der Verzicht auf das sogenannte Haushaltswartejahr in Artikel IV führt zu Mehrkosten, die abhängig sind vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes und der Umstände des jeweiligen Einzelfalles. Sie können daher im Vorfeld nicht exakt beziffert werden; sie dürften - einmalig - im mittleren einstelligen Millionen-Euro-Bereich liegen. Der vom Abgeordnetenhaus festgelegte Beförderungspfadfonds kann um die nach Inkrafttreten der Rechtsänderung auftretenden Mehrkosten überschritten werden. Die Finanzierung erfolgt aus der sogenannten Lohn-drift, mit der die Personalansätze im Landeshaushalt um gegenwärtig 0,9 % p. a. erhöht werden, um das Steigen in den Dienst- und Lebensalterstufen sowie Beförderungen und Höhergruppierungen abzudecken.

F. Flächenmäßige Auswirkungen

Keine Auswirkungen

G. Auswirkungen auf die Umwelt

Keine Auswirkungen

H. Auswirkungen auf Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine Auswirkungen

I. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Finanzen

Der Senat von Berlin
Fin II A – H 1006 – 1/2008
Tel.: 9020 - 2389

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Beschlussfassung -

über Sechstes Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Sechstes Gesetz
zur Änderung der Landeshaushaltsordnung
Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I
Änderung der Landeshaushaltsordnung

Die Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 20. November 1995 (GVBl. S. 805, 1996 S. 118), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2005 (GVBl. S. 475), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und Absatz 2 wird aufgehoben.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „Datenschutzbeauftragten“ durch die Wörter „Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.
3. § 14 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird der Klammerzusatz gestrichen und der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. eine Übersicht über die Sonderabgaben.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Stellen sind nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen beziehungsweise nach Vergütungs-, Lohn- oder Entgeltgruppen im Haushaltsplan in Stellenplänen auszubringen.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Stellen für Beamte“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird aufgehoben.

5. In § 20 Abs. 1 wird der letzte Satz aufgehoben.

6. In § 21 Abs. 2 werden die Wörter „Angestellte oder Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.

7. § 22 Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„In Ausnahmefällen kann durch Sperrvermerk bestimmt werden, dass die Leistung von Ausgaben, die Besetzung von Stellen oder die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen der Einwilligung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses bedarf (qualifizierter Sperrvermerk). In den Bezirkshaushaltsplänen kann die Einwilligung der Bezirksverordnetenversammlung oder des Haushaltsausschusses vorgesehen werden; Satz 3 bleibt unberührt.“

8. § 27 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

9. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „, hinsichtlich der Dienstkräfte und freien Mitarbeiter im Einvernehmen mit der für die Personalwirtschaft und die Stellenpläne zuständigen Senatsverwaltung“ gestrichen.

b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Datenschutzbeauftragten“ durch die Wörter „Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.

10. In § 29 Abs. 3 wird das Wort „Datenschutzbeauftragten“ durch die Wörter „Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.

11. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen des § 22 Satz 3 ist die Einwilligung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses durch die jeweils zuständige Senatsverwaltung, in den Fällen des § 22 Satz 4 die Einwilligung der Bezirksverordnetenversammlung oder des Haushaltsausschusses durch das Bezirksamt einzuholen.“

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Sperren an Stellen in den Bezirkshaushaltsplänen, die vom Bezirk in eigener Verantwortung angebracht worden sind, tritt an die Stelle der Senatsverwaltung für Finanzen das Bezirksamt.“

12. § 37 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Geleistete über- und außerplanmäßige Ausgaben sind dem Abgeordnetenhaus unverzüglich nach Abschluss der Bücher (§ 76 Abs. 1) zur Genehmigung vorzulegen, soweit sie einen im Haushaltsgesetz festgelegten Betrag überschreiten.“

13. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und die Angabe „und Absatz 2 Satz 1“ wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) In den Einzelplänen des Abgeordnetenhauses, des Rechnungshofes und des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit werden Maßnahmen nach Absatz 1 von den Präsidenten oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit getroffen.“

14. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Wegfall- oder Umwandlungsvermerk“ durch das Wort „Wegfallvermerk“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist eine Stelle ohne nähere Angabe als künftig wegfallend bezeichnet, so ist der Stelleninhaber in die nächste innerhalb der Verwaltung Berlins entsprechend besetzbare Stelle zu übernehmen. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.“

c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist eine Stelle ohne Bestimmung der Voraussetzungen als künftig umzuwandeln bezeichnet, so ist der Stelleninhaber in die nächste innerhalb des Einzelplans oder des Bezirkshaushaltsplans entsprechend besetzbare Stelle zu übernehmen. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.“

15. In § 48 werden die Wörter „die Personalwirtschaft und die Stellenpläne“ durch das Wort „Inneres“ ersetzt.

16. In § 49 Abs. 4 werden die Wörter „für die Personalwirtschaft und die Stellenpläne zuständige“ gestrichen und nach dem Wort „Senatsverwaltung“ die Wörter „für Finanzen“ eingefügt.

17. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Wörter „, bei Stellen auch die für die Personalwirtschaft und die Stellenpläne zuständige Senatsverwaltung,“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „für die Personalwirtschaft und die Stellenpläne zuständigen“ gestrichen und nach dem Wort „Senatsverwaltung“ die Wörter „für Finanzen“ eingefügt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Einwilligung bedarf es nicht bei der Umsetzung von Stellen innerhalb des Zuständigkeitsbereichs eines Senatsmitglieds oder innerhalb eines Bezirkshaushaltsplans.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Personalausgaben für abgeordnete Dienstkräfte werden von der abordnenden Dienststelle vorübergehend weitergeleistet, soweit die Senatsverwaltung für Finanzen, innerhalb eines Bezirkshaushaltsplans auch die Serviceeinheit Finanzen, nichts anderes bestimmt.“

18. Es wird folgender § 50 a eingefügt:

„§ 50 a
Einrichtung von Stellen beim Zentralen Personalüberhangmanagement
(Stellenpool)

Für Personen, die nach § 1 Abs. 2 des Stellenpoolgesetzes von den Dienstbehörden oder Personalstellen dem Personalüberhang zugeordnet worden sind, sind beim Zentralen Personalüberhangmanagement (Stellenpool) entsprechende

Stellen mit Wegfallvermerk einzurichten. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.“

19. § 55 a wird aufgehoben.

20. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

21. § 64 Abs. 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Bestellung bedarf der Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen, soweit nicht die Bezirke nach § 4 Abs. 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes zuständig sind.“

22. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen erwirbt, verwaltet und veräußert die Senatsverwaltung für Finanzen.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „oder das Bezirksamt“ gestrichen.

c) In Absatz 4 werden die Wörter „Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft“ durch das Wort „Genossenschaft“ und das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.

d) In Absatz 5 werden die Wörter „oder das Bezirksamt“ gestrichen.

e) Absatz 7 wird aufgehoben.

23. In den §§ 66 und 67 Satz 1 werden jeweils die Wörter „oder das Bezirksamt“ gestrichen.

24. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder das Bezirksamt“ gestrichen.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei der Wahl oder der Bestellung der Prüfer nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes übt sie die Rechte Berlins im Einvernehmen mit dem Rechnungshof aus.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „nur im Einvernehmen mit dem Rechnungshof“ durch das Wort „nicht“ ersetzt.

25. § 69 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „oder das Bezirksamt“ gestrichen.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie teilt dabei das Ergebnis ihrer eigenen Prüfung mit.“

26. In § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 werden die Wörter „Gesetz zur Planung und Förderung von Pflegeeinrichtungen“ durch das Wort „Landespflegeeinrichtungsgesetz“ ersetzt.

27. In § 92 Abs. 2 werden die Wörter „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ durch das Wort „Genossenschaften“ ersetzt.

28. In § 94 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Jahresabschlüsse“ die Wörter „und die Lageberichte“ eingefügt.

29. § 110 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 94 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden; die zuständige Senatsverwaltung kann im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen und dem Rechnungshof etwas anderes bestimmen.“

30. § 113 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Senatsverwaltung für Finanzen kann zulassen, dass ein Eigenbetrieb in Wahrnehmung seiner Aufgaben Beteiligungen an einem privatrechtlichen Unternehmen erwirbt, verwaltet und veräußert;“

31. § 116 erhält folgende Fassung:

„§ 116
Sprachliche Gleichbehandlung

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen in diesem Gesetz gelten sowohl in der weiblichen als auch in der entsprechenden männlichen Sprachform.“

32. In § 118 Abs. 2 wird das Wort „verpflichtet“ durch das Wort „ermächtigt“ ersetzt und werden die Wörter „bis zum 31. Dezember 1993“ gestrichen.

33. § 119 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

- b) In Absatz 2 wird das Wort „Datenschutzbeauftragten“ durch die Wörter „Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.

Artikel II
Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

In Nummer 6 Abs. 10 der Anlage zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 812) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Beteiligungen“ die Wörter „der Hauptverwaltung“ gestrichen.

Artikel III
Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes

In § 12 Abs. 2 des Bezirksverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 2), das zuletzt durch § 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Oktober 2007 (GVBl. S. 549), geändert worden ist, wird die Nummer 7 aufgehoben und werden die bisherigen Nummern 8 bis 11 die Nummern 7 bis 10.

Artikel IV
Änderung des Haushaltsstrukturgesetzes 1996

Artikel III des Haushaltsstrukturgesetzes 1996 vom 15. April 1996 (GVBl. S. 126), das zuletzt durch Nummer 67 der Anlage zum Gesetz vom 4. März 2005 (GVBl. S. 125) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Absätze 1 und 3 aufgehoben.
2. In § 4 Nummer 2 wird das abschließende Komma durch einen Punkt ersetzt und Nummer 3 aufgehoben.

Artikel V
Änderung des Haushaltsstrukturgesetzes 1997

Artikel XV § 1 Satz 3 und § 2 des Haushaltsstrukturgesetzes 1997 vom 12. März 1997 (GVBl. S. 69), das zuletzt durch Artikel VIII des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 253) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel VI
Schuldbuch-Gesetz für das Land Berlin

§ 1
Schuldbuch

(1) Für das Land Berlin besteht ein Schuldbuch. Dieses kann in elektronischer Form geführt werden. Es dient der Begründung, Dokumentation und Verwaltung der dort eingetragenen Schulden.

(2) Das Schuldbuch wird von der Senatsverwaltung für Finanzen geführt. Die Senatsverwaltung für Finanzen erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 2

Inhalt des Schuldbuches

(1) In Abteilung I des Schuldbuches werden Sammelschuldbuchforderungen und Einzelschuldbuchforderungen eingetragen, die auf Zahlung einer Geldsumme lauten und ihrer Art nach in Schuldverschreibungen verbrieft werden können. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann für weitere Schuldbuchforderungen zusätzliche Abteilungen einrichten.

(2) Über die Schuldbuchfähigkeit von durch Gesetz oder Rechtsgeschäft begründeten Forderungen entscheidet die Senatsverwaltung für Finanzen.

§ 3

Anwendung Bundesschuldenwesengesetzes

(1) Auf das Schuldbuch sind die Vorschriften der §§ 6 bis 8 des Bundesschuldenwesengesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden, soweit in diesem Gesetz oder in den jeweiligen Emissionsbedingungen des Landes Berlin nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Bei Anwendung der in Absatz 1 genannten Vorschriften treten an die Stelle

des Bundes	das Land Berlin,
des Bundesministeriums der Finanzen	die Senatsverwaltung für Finanzen
des Bundesschuldbuchs	das Schuldbuch des Landes Berlin,
der Bundeswertpapiere	die Emissionen des Landes Berlin.

Artikel VII

Neubekanntmachung der Landeshaushaltsordnung

Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, die Landeshaushaltsordnung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel VIII Abs. 1 an geltenden Fassung (in neuer Rechtschreibung) mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel VIII

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Artikel VI tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Schuldbuch-Gesetz für das Land Berlin in der Fassung vom 20. November 1995 (GVBl. S. 822, 1996 S. 480) außer Kraft.

(3) Artikel V tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Die wesentlichen Neuerungen der Landeshaushaltsordnung sind die Aufnahme von Regelungen im Zusammenhang mit der Erweiterung um eine Anlage zum Haushaltsplan (§ 14), der Übernahme von Regelungen aus den jeweiligen Haushaltsgesetzen als Dauerregelung (§§ 22, 36), Änderungen als Folge der Errichtung des Zentralen Personalüberhangmanagements (Stellenpool) (§§ 47, 50 a), der Aufhebung der §§ 1 Abs. 2 (Globalsummenregelung für die Einzelpläne), 55 a (Beschaffungen von Leistungen der Daseinsvorsorge) und 62 Abs. 4 (Prämien und Zulagen aus der Erfolgsrücklage) sowie der Rücknahme der Vorschriften über Bezirksbeteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen (§§ 65 ff.). Die weiteren Regelungen dienen vor allem der Präzisierung und der Klarstellung (§§ 64, 94, 113) und der Fehlerberichtigung (§110); die Änderung des § 20 soll die bisherige Flexibilität bei der Deckungsfähigkeit sichern und die des § 37 trägt der Entwicklung im Bereich des Berichtswesens Rechnung.

Im Übrigen enthalten die Änderungen der Landeshaushaltsordnung eine Reihe reaktioneller Anpassungen, die durch Zuständigkeits- und Bezeichnungsänderungen bedingt sind, sowie die notwendige Angleichung an andere Rechtsvorschriften; ferner ist eine Bestimmung bezüglich der sprachlichen Gleichbehandlung aufgenommen worden.

Die Änderungen des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes und des Bezirksverwaltungsgesetzes stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Modifizierung der §§ 65 ff. LHO.

Durch die Änderung des Haushaltsstrukturgesetzes 1996 sollen die Bestimmungen über die Wartefristen bei Beförderungen und die Übersichten über die langjährigen Haushaltsbelastungen entfallen. Die Besitzstandsregelung für Personalüberhangkräfte im Haushaltsstrukturgesetz 1997 soll ebenfalls entfallen.

Das Schuldbuch-Gesetz für das Land Berlin soll modernisiert und an die derzeit maßgeblichen bundesgesetzlichen Regelungen zum Bundesschuldbuch angebunden werden.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel I (Änderung der Landeshaushaltsordnung):

Zu Nr. 1 (§ 1)

Die bisherige Vorhaben bezogene Regelung wurde im Rahmen des Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetzes (VGG) aufgenommen, ohne dass zu dem damaligen Zeitpunkt feststand, wie sich das Verfahren gestalten soll. Eine pauschale Übertragung des bezirklichen Globalsummenmodells auf den Bereich der Hauptverwaltung hat sich als nicht zweckmäßig erwiesen, wobei u. a. Struktur und Aufgaben der Hauptverwaltung, die sich nicht ohne Weiteres mit Produkten unterlegen lassen, und die Gefahr der Umgehung der gebotenen politischen Prioritätensetzung durch den Haushaltsgesetzgeber ausschlaggebend waren. Aktuelle Überlegungen wie z. B. für abgegrenzte Zwecke budgetierte Mittel zur Verfügung zu stellen, sollten allerdings erst dann in gesetzliche Regelungen münden, wenn sie sich als umsetzbar und sachgerecht erwiesen haben.

Zu Nrn. 2 a und b, 8, 9 a, 11 b, 13 a, 15 bis 17, 33 a (§§ 5 Abs. 1 und 2, 27 Abs. 1, 28 Abs. 1, 36 Abs. 2, 41 Abs. 2, 48 bis 50, 119 Abs. 1)

Seit der Änderung der Geschäftsverteilung des Senats mit Rundschreiben vom 24. Mai 2002 ist die Zuständigkeit für die Personalwirtschaft und die Stellenpläne von der Senatsverwaltung für Inneres auf die Senatsverwaltung für Finanzen übergegangen. Eine Ausnahme bildet die Einwilligung zur Einstellung und Versetzung von Beamten in den Dienst Berlins nach § 48 LHO, für die wegen der versorgungsrechtlichen Folgekosten weiterhin der beamten- und versorgungsrechtliche Bereich der Senatsverwaltung für Inneres zuständig bleiben sollte. Alle Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nr. 2 c, 9 b, 10, 13 c, 33 b (§§ 5 Abs. 3, 28 Abs. 2, 29 Abs. 3, 41 Abs. 3 und 119 Abs. 2)

Die Änderung der Bezeichnung des „Datenschutzbeauftragten“ in den „Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“ bedingt eine entsprechende Anpassung.

Zu Nrn. 3 a und 6 (§§ 14 Abs. 1 Nr. 3 und 21)

Durch die Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) für die Beschäftigten des Sekretariats der Kulturministerkonferenz und der Zentralen Datenstelle der Landesfinanzminister gibt es neben den Angestellten und Arbeitern jetzt auch noch sog. Tarifbeschäftigte, bei denen nicht mehr nach Angestellten und Arbeitern unterschieden wird. Eine weitere Ausweitung der Aufzählung erscheint jedoch nicht angebracht, zumal sie wieder geändert werden müsste, wenn der TVöD, der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) oder ein entsprechender Tarifvertrag auch in Berlin den BAT und den BMT-G ablöst.

Zu Nr. 3 b (§ 14 Abs. 1 Nr. 4)

Aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 2003 (BVerfG, 2 BvL 1/99) sind die Gesetzgeber verpflichtet, Sonderabgaben ihres Verantwortungsbereichs in dem jeweiligen Haushaltsplan zu bezeichnen; eine dem Haushaltsplan beigefügte Anlage wird als angemessen erachtet. In die Anlage sind alle nicht steuerlichen Abgaben der unmittelbaren und mittelbaren Landesverwaltung aufzunehmen. Ein Versäumnis kann der Rechtsprechung nach zur Folge haben, dass die Abgaben nicht verfassungsgemäß sind.

Zu Nr. 4 (§ 17)

Die Veranschlagung in den Stellenplänen wird unter dem Oberbegriff Stellen zusammengefasst und entspricht damit der Bedeutung des Begriffs Stellen in der Überschrift.

Zu Nr. 5 (§ 20)

Die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Personalausgaben ist mit der Einführung des Globalsummensystems zugelassen worden, um eine größere Flexibilität zu ermöglichen. Die Einschränkung der Deckungsfähigkeit beschränkte sich auf die Bereiche, deren Personalausgaben nicht auf der Grundlage von Globalsummen veranschlagt wurden. Mittlerweile werden die Personalausgaben zwar nicht mehr auf der Grundlage von Globalsummen veranschlagt, die Flexibilität soll jedoch generell beibehalten werden.

Zu Nr. 7 (§ 22)

Die Regelung in Satz 3 wurde im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zum Haushalt 1995/1996 erstmalig in das Haushaltsgesetz aufgenommen und in die folgenden Haushaltsgesetze übernommen (vgl. § 5 Abs. 1 HG 08/09). Durch die Änderung wird eine dauergesetzliche Regelung geschaffen, mit der die Befugnis zur Aufhebung von (qualifizierten) Sperrern vom Abgeordnetenhaus auf den Hauptausschuss übergeht. Sollte der Hauptausschuss für bedeutsame Fälle die Aufhebung einer Sperre der Entscheidung des Abgeordnetenhauses überlassen oder sollte das Abgeordnetenhaus Sperrern selbst veranlassen wollen, kann er oder das Abgeordnetenhaus im Rahmen der Beratungen zum Entwurf des Haushaltsplans die Sperrvermerke entsprechend gestalten und eine Regelung im Haushaltsgesetz aufnehmen. Mit dem geänderten Satz 4 wird für die Bezirke eine vergleichbare Regelung getroffen.

Zu Nr. 11 a (§ 36 Abs. 1)

Die Aufhebung der Sperrern ist von den fachlich zuständigen Senatsverwaltungen zu begründen. Konsequenterweise müssen dann auch die Vorlagen von den Fachverwaltungen eingebracht werden. Die Verantwortung der Senatsverwaltung für Finanzen für den Haushaltsvollzug wird durch Mitzeichnung der Vorlagen dokumentiert. Die Vorschrift entspricht der seit dem Haushaltsgesetz 2000 geltenden Regelung in

den jeweiligen Haushaltsgesetzen (zuletzt § 5 Abs. 2 HG 08/09); die bisher jahresbezogene Vorschrift wird durch eine dauergesetzliche Regelung ersetzt.

Zu Nr. 12 (§ 37)

Nach der vorgesehenen Fassung werden geleistete über- und außerplanmäßige Ausgaben (einschl. Verpflichtungsermächtigungen) dem Abgeordnetenhaus zur Genehmigung vorgelegt, soweit diese einen im jeweiligen Haushaltsgesetz festgelegten Betrag überschreiten. Auf die einzelne Darstellung von Haushaltsüberschreitungen unterhalb dieser Betragsgrenze wird künftig verzichtet, weil es sich im Wesentlichen um Bagatellfälle handelt, deren Gesamtbetrag im Verhältnis zum Gesamthaushalt unbedeutend ist und die Notwendigkeit einer besonderen Einzelbegründung nicht besteht. Durch die verkürzte Überschreitungsnachweisung wird angestrebt, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und den Bericht zeitgleich mit der Haushalts- und Vermögensrechnung vorzulegen.

Der bisherige Nachweis der im ersten Halbjahr zugelassenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen ist nicht mehr erforderlich, weil nach § 10 Abs. 2 LHO regelmäßig Statusberichte über die Entwicklung des Landeshaushalts vorzulegen sind, die den bisherigen Verlauf der Haushaltswirtschaft dokumentieren und eine Prognose über die voraussichtliche Entwicklung abgeben. Für die Statusberichte werden in den Senats- und Bezirksverwaltungen auf der Basis von Ist-Zahlen für jeden Titel Prognosen erstellt, die einen Überblick über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im Gesamthaushalt (Einhaltung der Ansätze) und über die sich zum Jahresende abzeichnenden Risiken bzw. Chancen geben. Die Berichte geben somit zeitnäher, genauer und umfassender über die Entwicklung des Haushalts Auskunft, als es mit der bisherigen Auflistung, die nur den Teilausschnitt der Haushaltsüberschreitungen darstellt, möglich ist.

Zu Nr. 14 (§ 47)

Absatz 1 regelt das Ende der Verfügbarkeit von Ausgabeansätzen mit Wegfallvermerk. Dies soll sich gleichermaßen auf Stellen mit Wegfallvermerk beziehen. Über Ausgabeansätze von Stellen mit Umwandlungsvermerk darf auch nach Eintritt der im Haushaltsplan bezeichneten Voraussetzung – wenn auch nur in verändertem Umfang – verfügt werden.

Die Neufassung des Absatzes 2 ist in der Errichtung des Zentralen Personalüberhangmanagements begründet, das nach dem Stellenpoolgesetz als Dienstbehörde nur für die Überhangkräfte zuständig ist, deren Stellen einen Wegfallvermerk tragen. Die Möglichkeit, Ausnahmen von der Übernahmeverpflichtung zuzulassen, muss jedoch gegeben sein, um auf personalwirtschaftliche Erfordernisse im Einzelfall angemessen reagieren zu können.

Die gesonderte Regelung in Absatz 3 für Stellen mit Umwandlungsvermerk ist ebenfalls in der Errichtung des Zentralen Personalüberhangmanagements begründet, das nach dem Stellenpoolgesetz als Dienstbehörde für die Überhangkräfte zuständig ist, deren Stellen einen Wegfallvermerk tragen. Die Stellen mit Umwandlungsvermerk, deren Inhaber ebenfalls dem Überhang angehören, obwohl ihre Stelle

nicht wegfällt, verbleiben in ihren Ursprungsbereichen. Die Stelleninhaber sind jedoch in ihren Herkunftsbereichen (Einzelplan beziehungsweise Bezirkshaushaltsplan) unterzubringen.

Zu Nr. 17 (§ 50)

Die Änderung des Absatzes 2 Satz 2 ergibt sich daraus, dass ein Senatsmitglied auch die Zuständigkeit über mehr als einen Einzelplan haben kann.

Die bisherige Regelung in Absatz 3 sah vor, dass es der Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen bedarf, dass Personalausgaben für abgeordnete Dienstkräfte von der abordnenden Dienststelle weiter geleistet werden dürfen. Diese Einwilligung wurde in den Ausführungsvorschriften generell erteilt und zugleich unter den Vorbehalt einer abweichenden Regelung gestellt. Diese doppelte Abhängigkeit soll bereinigt werden, indem die grundsätzliche Zulässigkeit gleich im Gesetzestext geregelt ist.

Zu Nr. 18 (§ 50 a)

Der neue Paragraph ist in der Errichtung des Zentralen Personalüberhangmanagements (Stellenpool) begründet, das nach dem Stellenpoolgesetz als Dienstbehörde für die Überhangkräfte zuständig ist, deren Stellen in den einzelnen Dienstbehörden einen Wegfallvermerk tragen und in der Regel vor Ort wegfallen. Die bisherigen Regelungen in der LHO werden dieser in ihrer Konstruktion völlig neuartigen Dienstbehörde nicht gerecht. Für die Dienstkräfte im Personalüberhang sollen beim Zentralen Personalüberhangmanagement (Stellenpool) bis zur Unterbringung der Überhangkräfte entsprechende Stellen mit Wegfallvermerk eingerichtet werden. Es werden insoweit keine Stellen verlagert bzw. umgesetzt. Damit wird sichergestellt, dass beim Zentralen Personalüberhangmanagement (Stellenpool) die korrekten Stellen nachgewiesen werden und Diskrepanzen vermieden werden, die zum Beispiel aufgrund einer Sozialauswahl auftreten können, wenn die Auswahl auf eine Dienstkraft einer anderen Beschäftigtengruppe fällt oder Dienstkräfte zum Zentralen Personalüberhangmanagement (Stellenpool) versetzt werden, ohne dass dort überhaupt eine entsprechende Stelle vorhanden ist. Die Möglichkeit, von der Schaffung von Stellen abzusehen, muss jedoch gegeben sein, um im Einzelfall zum Beispiel auf die Versetzung des Stelleninhabers verzichten zu können, wenn der Stelleninhaber ohnehin innerhalb kurzer Zeit ausscheidet oder in den Ruhestand tritt.

Zu Nr. 19 (§ 55 a)

§ 55 a ist entbehrlich. Der vergaberechtliche Bereich der Dienstleistungen, von dem auch die der sozialen und gesundheitlichen Daseinsvorsorge erfasst werden, ist durch die Vorschriften des § 55 LHO in vollem Umfang gedeckt und wird im Übrigen bei Aufträgen über den EU-Schwellenwerten, die in der Regel erreicht werden, von dem europäischen Vergaberecht überlagert.

Die derzeit geltenden Vergabebestimmungen setzen ohnehin nicht ausschließlich auf einen Preiswettbewerb, so dass auch andere Zuschlagskriterien, die gerade im Bereich der Daseinsvorsorge eine besondere Rolle spielen, für die Bewertung und

Vergabe hinzugezogen werden sollen. Nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs sind öffentliche Auftraggeber, die nicht allein das Kriterium des niedrigsten Preises anwenden, sondern sich auf verschiedene Kriterien stützen, um dem wirtschaftlich günstigsten Angebot den Zuschlag zu erteilen, gehalten, diese Kriterien in der Bekanntmachung des öffentlichen Auftrags oder in den Verdingungsunterlagen anzugeben. Nach den europäischen und landesrechtlichen Vergabebestimmungen besteht weitgehende Flexibilität bei der Festlegung der Leistungsbeschreibung, so dass leistungsbezogene soziale Standards oder besondere Qualitätsanforderungen ohne weiteres als Auftragsbedingung vorgegeben werden können.

Zu Nr. 20 (§ 62)

Die bisherige Regelung, nach der Teile der Erfolgslage für Leistungsprämien und –zulagen verwendet werden können, ist an dieser Stelle entbehrlich. Seit dem Jahr 2000 besteht eine haushaltsgesetzliche Vorschrift, die den Dienststellen entweder im Rahmen der zur Verfügung gestellten Globalsummen für Personalausgaben oder der Ansätze für Personalausgaben eine Prämien- und Zulagenzahlung ermöglicht. Der Haushaltsgesetzgeber soll auch künftig den Rahmen festlegen, innerhalb dessen Leistungsprämien und –zulagen gezahlt werden dürfen. Zu diesem Rahmen können auch Erfolgslagen gehören, deren Verwendung im Übrigen nicht an bestimmte Zwecke gebunden ist. Das gilt auch, wenn Organisationseinheiten mit nicht hinreichender eigener Erfolgsverbesserung anteilige Rücklagen erhalten sollen. Im Übrigen ist die Regelung in der Handhabung so verwaltungsaufwändig, dass sie kaum zur Anwendung kommt.

Zu Nr. 21 (§ 64)

Die Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken gehört zu den dinglichen Grundstücksgeschäften, für die in Zukunft grundsätzlich die Bezirke zuständig sind; die Regelung entspricht der bereits im Rahmen des Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetzes (VGG) vollzogenen Änderung des § 64 Abs. 1.

Zu Nrn. 22 bis 25, 30 (§§ 65 bis 69, 113)

Im Jahr 1995 ist den Bezirken durch Änderung des § 65 LHO die Möglichkeit eröffnet worden, Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen zu erwerben, zu verwalten und zu veräußern. Diese Regelung hat sich nicht bewährt, wie am Beispiel der Krankenhaus Moabit gGmbH deutlich geworden ist. Zudem ist festzustellen, dass diese Gesellschaft bislang auch die einzige Bezirksbeteiligung geblieben ist; ein Regelungsbedarf ist nicht erkennbar.

Bezirkliche Beteiligungen haben stets zur Folge, dass das jeweilige Bezirksinteresse das Land Berlin bindet, weil Berlin als Gesamtkörperschaft der rechtliche Partner in allen Beteiligungsfällen wird. Darüber hinaus ist das in § 65 Abs. 1 für eine Beteiligung geforderte wichtige Interesse Berlins aufgrund der unterschiedlichen Aufgabenstellungen nicht in allen Fällen identisch mit der Interessenlage der Bezirke. Da es letztlich um Vermögenswerte Berlins von teilweise beträchtlichem Umfang gehen kann, soll die Vorschrift auf die bis zum 12. Oktober 1995 geltende Fassung zurückgeführt werden.

Aus gleichen Gründen soll die Regelung in § 113 Abs. 2, die durch das Eigenbetriebsgesetz im Jahr 1999 eingefügt wurde, modifiziert werden, nach der Eigenbetriebe des Bezirks mit Zustimmung des Bezirksamtes Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen eingehen können. Da es sich auch im Fall der Beteiligung eines bezirklichen Eigenbetriebs an einem Unternehmen um eine Landesbeteiligung handelt, soll sichergestellt werden, dass die Senatsverwaltung für Finanzen als zentrale Beteiligungsverwaltung dem Vorhaben zuvor zugestimmt hat.

Mit der Änderung des Absatzes 2 in § 68 soll ein Verzicht auf die Ausübung der Rechte nach § 53 HGrG künftig nicht mehr in Betracht kommen und die Notwendigkeit der Prüfung in jedem Einzelfall verdeutlicht werden. Auch wenn der Verzicht bisher nur in besonders begründeten Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof erklärt werden konnte, so sollen wegen der Bedeutung des in Beteiligungen gebundenen Vermögens des Landes Berlin die bestehenden Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen künftig stets ausgeschöpft werden.

Die übrigen Änderungen haben lediglich redaktionelle Bedeutung.

Zu Nr. 26 (§ 91)

Da das Gesetz zur Planung und Förderung von Pflegeeinrichtungen vom 19. Oktober 1995 durch das Landespflegeeinrichtungsgesetz vom 19. Juli 2002 ersetzt worden ist, bedingt dies eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 27 (§§ 65 Abs. 4, 92 Abs. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund von Änderungen des Genossenschaftsgesetzes und des § 44 HGrG.

Zu Nr. 28 (§ 94)

Die Einfügung dient der Klarstellung. Neben den Jahresabschlüssen der Betriebe sollen auch deren Lageberichte, soweit sie nach § 87 Abs. 1 aufgestellt werden, von Wirtschaftsprüfern geprüft werden. Dies entspricht § 316 Abs. 1 Satz 1 HGB, nach dem die Prüfung durch einen Abschlussprüfer neben dem Jahresabschluss ebenfalls den Lagebericht umfasst.

Zu Nr. 29 (§ 110)

In dem Eigenbetriebsgesetz vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 374) ist § 94 Abs. 3 Satz 4 LHO gestrichen worden, ohne dass die Verweisung in § 110, die damit ins Leere geht, ebenfalls gestrichen oder zumindest modifiziert wurde. Da Jahresabschlussprüfungen durch Wirtschaftsprüfer bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts nur dann durchgeführt werden sollen, wenn sie geboten sind, sieht der letzte Halbsatz nunmehr vor, dass etwas anderes bestimmt werden kann. Die Formulierung entspricht dem seinerzeit gestrichenen Satz 4 in § 94 Abs. 3 LHO, allerdings ohne dass eine Ausnahmeregelung für Betriebe ergehen kann.

Zu Nr. 31 (§ 116)

Die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Rechtssprache wird in die LHO aufgenommen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit des umfangreichen Regelwerks wird diese jedoch auf die männliche Sprachform beschränkt. Entsprechend ist bereits mit anderen zu ändernden Gesetzen z. B. dem Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetz - VGG (§ 17) und Verwaltungsvorschriften z. B. der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung – GGO I (§ 2) verfahren worden.

Zu Nr. 32 (§ 118)

Der Verpflichtung, durch Rechtsverordnung bis zum 31. Dezember 1993 nähere Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu treffen, ist die Senatsverwaltung für Finanzen nachgekommen. Durch Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten des Haushaltswesens vom 14. Dezember 1993 wurde eine generelle Ermächtigung für alle Einziehungsverfahren geschaffen. Die gesetzliche Grundlage für den Erlass bzw. die Änderung der Rechtsverordnung muss allerdings erhalten bleiben.

Zu Artikel II (Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes)

Die redaktionelle Änderung steht im Zusammenhang mit dem Wegfall der bezirklichen Beteiligungen (§ 65 LHO); der allgemeine Zuständigkeitskatalog ist entsprechend anzupassen.

Zu Artikel III (Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes)

Die redaktionelle Änderung steht im Zusammenhang mit dem Wegfall der bezirklichen Beteiligungen (§ 65 LHO); die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen ist daher zu streichen.

Zu Artikel IV (Änderung des Haushaltsstrukturgesetzes 1996)

Zu Nr. 1

Die Regelung über das haushaltsrechtliche Wartejahr vor Beförderungen ist als eine der Maßnahmen zur Konsolidierung des Haushalts im Jahr 1996 geschaffen worden, um die Beförderungskosten während der Haushaltswirtschaft zu senken. Die dadurch im Jahr des Inkrafttretens erzielten haushaltswirtschaftlichen Einsparungen von rd. 8 Mio. € kumulierten in den Folgejahren nicht, sondern werden jeweils nach 12 Monaten kassenwirksam.

Aus heutiger Sicht rechtfertigen die einmalig zu erzielenden finanziellen Auswirkungen grundsätzlich nicht die personalpolitische Wirkung einer generellen zwölfmonatigen Wartefrist, die über die nach Laufbahngruppen gestaffelte laufbahnrechtliche Erprobungszeit von im einfachen und mittleren Dienst drei Monaten und im gehobenen und höheren Dienst sechs Monaten hinausgeht.

Die Aufhebung des § 1 Absatz 3 ist geboten, da die Regelung aufgrund der Streichung von § 1 Absatz 1 obsolet wird.

Um die sich aus der Rechtsänderung ergebenden zusätzlichen Beförderungskosten darf die im Rahmen der Beförderungsplafondierung jährlich festgesetzte Beförderungsobergrenze überschritten werden.

Zu Nr. 2

Das Haushaltsstrukturgesetz 1996 sieht in Art. III § 4 verschiedene Übersichten zur Erhöhung der Transparenz des Haushalts vor. So verfolgt unter anderem eine Übersicht über die langfristigen Haushaltsbelastungen (Schulden- und Belastungsbilanz) das Ziel, verdeckte Verschuldungsrisiken und Belastungen aufzuzeigen, um frühzeitig Maßnahmen zur Gegensteuerung ergreifen zu können.

Mit dem erreichten Stand der Haushaltskonsolidierung wird ab dem Jahre 2008 nicht nur der unmittelbare Schuldenstand abgebaut, sondern es wurden auch durchgreifende Maßnahmen umgesetzt, um die mittelbaren Belastungen zu verringern. So wird insbesondere die Wohnungsbauförderung vollständig abgebaut, die Belastungen aus Treuhandvermögen für städtische Entwicklungsbereiche gehen vollständig zurück. Der Übersicht über die langfristigen Haushaltsbelastungen kommt damit keine steuerungspolitische Relevanz mehr zu, zumal zu Spezialthemen umfassendere Berichte an das Abgeordnetenhaus vorliegen (z.B. Versorgungsbericht). Die Übersicht kann damit künftig entfallen.

Zu Artikel V (Änderung des Haushaltsstrukturgesetzes 1997)

Die Regelung des Artikel XV § 2 sichert für Personalüberhangkräfte einen Besitzstand zu, wenn sie zur Beendigung ihrer Zugehörigkeit zum Personalüberhang ein geringer bewertetes Arbeitsgebiet übernehmen. Mit dem Haushaltsgesetz 2006/2007 wurde diese Besitzstandsregelung für die Geltungsdauer des Haushaltsgesetzes ausgesetzt. Die Intention der gesetzlichen Besitzstandsregelung zielt auf den Ausgleich von Einkommensdifferenzen ab, so lange eine niedriger bewertete Tätigkeit ausgeübt wird. Daneben gilt die „Verwaltungsvorschrift über Teilausgleiche an Personalüberhangkräfte bei Wechsel in ein niedriger vergütetes/entlohntes Arbeitsgebiet“, die die Einkommensdifferenz für längstens 36 Monate ausgleicht. Bei der Aussetzung der Besitzstandsregelung des Haushaltsstrukturgesetzes 1997 wurde dieser zeitlich befristete Ausgleich als zielführender angesehen, da damit auch keine perspektivische Vermittlung auf adäquat bewertete Arbeitsgebiete mehr verbunden ist. Die Aussetzung der Besitzstandsregelung sollte dazu dienen, während der Geltungsdauer des Haushaltsgesetzes 2006/2007 Erfahrungen im Hinblick auf die Vermittlungserfolge von Personalüberhangkräften auf finanzierte Arbeitsgebiete ohne Inanspruchnahme des Besitzstandes sammeln zu können. Die praktischen Schwierigkeiten für eine schnelle, aufgabengerechte Vermittlung von Personalüberhangkräften, die sich ohne die Besitzstandsregelung und bei einer nur zögerlichen Inanspruchnahme der Teilausgleichsregelung im Jahr 2006 ergeben haben, zeigen, dass eine wirksame und wirtschaftlich vertretbare Alternative zur Besitzstandsregelung nur sehr begrenzt besteht. Eine restriktiv angewandte Besitzstandsregelung soll daher dazu beitragen, dass vakante Arbeitsgebiete im Interesse einer schnellen

Aufgabenerledigung zeitangemessen mit Personalüberhangkräften besetzt werden können. Die vorherige Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen kann eine restriktive Anwendung sicherstellen.

Mit dem Haushaltsgesetz 2008/2009 wird eine Besitzstandswahrung daher wieder möglich sein, jedoch – aufgrund der Erfahrungen in der Praxis – ausschließlich unter vorheriger Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen als der für den Stellenplan zuständigen Senatsverwaltung.

Die Besitzstandswahrung soll jedoch ab 2010 als Dauerregelung formell aufgehoben werden, um mit Hilfe des Haushaltsgesetzes periodisch und abhängig von der Personalüberhangssituation die Ermächtigung für eine Besitzstandsregelung (wieder) zu ermöglichen.

Zu Artikel VI (Schuldbuch-Gesetz für das Land Berlin)

Zu § 1

Absatz 1 regelt die Fortschreibung des bestehenden Schuldbuchs mit den darin eingetragenen Schulden und eröffnet die Option, es künftig auch in elektronischer Form führen zu können. Durch Eintrag in das Schuldbuch erhalten begründete Buchforderungen aus Schuldverschreibungen gegen das Land Berlin, die in der Regel als stückelose Wertrechtsemissionen in Form von Landesschatzanweisungen begeben werden, ihre Rechtswirksamkeit, sofern sie nicht in anderer Weise verbrieft werden. Mit dem Eintrag werden auch die der Schuldverschreibung zugrunde gelegten Kreditkonditionen dokumentiert.

Absatz 2 Satz 1 legt die Senatsverwaltung für Finanzen als die das Schuldbuch führende Behörde fest. Nach Satz 2 darf die Senatsverwaltung für Finanzen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Schuldbuchgesetzes erlassen.

Zu § 2

Absatz 1 regelt die Gliederung des Schuldbuchs in Abteilungen, wobei das Schuldbuch derzeit nur die Abteilung I (römisch Eins) mit den genannten Buchforderungsarten (Sammelschuldbuchforderung und Einzelschuldbuchforderung) führt, weil andere schuldbuchfähige Buchforderungsarten nicht bestehen bzw. heute nicht mehr relevant sind, wie z. B. die in dem bisherigen Schuldbuch-Gesetz in § 2 Nr. 2 genannten Ausgleichsverpflichtungen des Landes Berlin aus der Währungsgesetzgebung.

Die der Senatsverwaltung für Finanzen in Satz 2 eingeräumte Option, bei Bedarf zusätzliche Abteilungen für weitere Schuldbuchforderungen gegen das Land Berlin einzurichten, öffnet das Schuldbuch für andere als in Satz 1 genannte schuldbuchfähige Forderungsarten. Diese Regelung trägt dem Erfordernis Rechnung, dass ein ggf. später entstehender Bedarf zur Eintragung solcher Forderungen, flexibel und in entsprechenden Abteilungen gegliedert, erfolgen kann.

Absatz 2 überlässt allein der Senatsverwaltung für Finanzen die Entscheidung darüber, ob Forderungen gegen das Land Berlin, die durch Gesetz oder Rechtsgeschäft begründet werden, schuldbuchfähig sind und deren Verbriefung durch Schuldbucheintrag zweckmäßig oder erforderlich ist.

Zu § 3

Nach § 1 Satz 2 des bisherigen Schuldbuch-Gesetzes finden die Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes Anwendung, das jedoch aufgrund bundesgesetzlicher Anpassungen zum 31.12.2008 seine Gültigkeit verlieren wird. Dies geht aus den Bestimmungen in § 9 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung des Schuldenwesens des Bundes (Bundesschuldenwesengesetz) in Verbindung mit § 15 Nr. 6 und § 17 Absatz 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Schuldbuchrechts des Bundes und der Rechtsgrundlagen der Bundesschuldenverwaltung (Bundeswertpapierverwaltungsgesetz) hervor.

Absatz 1 setzt die bewährte Technik des Verweises auf geltendes Bundesrecht fort. Im neuen Schuldbuch-Gesetz sind nunmehr die Vorschriften des § 6 (Sammelschuldbuchforderungen), des § 7 (Einzelschuldbuchforderungen) und des § 8 (Öffentlicher Glaube) des Bundesschuldenwesengesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung (dynamischer Verweis) anzuwenden, soweit im Schuldbuch-Gesetz für das Land Berlin oder in den jeweiligen Emissionsbedingungen des Landes Berlin nicht etwas anderes bestimmt ist. Damit werden diese für das Bundesschuldbuch geltenden Rechtsvorschriften auch in Berlin in Kraft gesetzt.

Absatz 2 hat lediglich redaktionellen Charakter, indem Begriffe in den Vorschriften des Bundes, die durch Absatz 1 Anwendung finden, durch die für das Land Berlin relevanten Begriffe ersetzt werden.

Zu Artikel VII (Neubekanntmachung der Landeshaushaltsordnung)

Wegen der zahlreichen Änderungen der Landeshaushaltsordnung seit der letzten Bekanntmachung im Jahr 1995 ist es zur besseren Lesbarkeit geboten, den Wortlaut der Landeshaushaltsordnung neu bekannt zu geben. Darüber hinaus sollen im Rahmen der vorgesehenen Neubekanntmachung alle Regelungen an die neue Rechtschreibung angeglichen werden, da bislang nur die durch Gesetzesänderungen erneuerten Passagen in der neuen Rechtschreibung erscheinen konnten, während die übrigen in ihrer authentischen Fassung beibehalten werden mussten.

Zu Artikel VIII (Inkrafttreten/Außerkräfttreten)

Die Vorschrift in Absatz 1 enthält die übliche Klausel über das Inkrafttreten von Landesgesetzen. Nach Absatz 2 muss das Schuldbuch-Gesetz für das Land Berlin am 1. Januar 2009 in Kraft treten, da das bisherige Schuldbuch-Gesetz auf das Reichsschuldbuchgesetz verweist, das aufgrund bundesgesetzlicher Maßgabe per 31. 12. 2008 seine Gültigkeit verliert. Das Schuldbuch-Gesetz in der Fassung vom 20. November 1995 soll außer Kraft treten und von dem neuen Schuldbuch-Gesetz abgelöst werden. Nach Absatz 3 soll das Inkrafttreten des Artikels V erst am 1. Januar

2010 erfolgen, da im Haushaltsgesetz 2008/2009 noch auf die bisherige Regelung Bezug genommen wird.

c) Beteiligung des Rats der Bürgermeister

Die Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister vorgelegen.

Der Rat der Bürgermeister hat dem Entwurf unter der Maßgabe zugestimmt, dass die Änderungen in § 63 Abs. 2 Satz 2 und § 65 Abs. 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung nicht zur Anwendung kommen.

Der Senat ist der Stellungnahme des Rats der Bürgermeister hinsichtlich der Änderung des § 63 Abs. 2 Satz 2 LHO uneingeschränkt gefolgt; damit ist die beabsichtigte Änderung rückgängig gemacht worden. Da die geplante Regelung des § 63 LHO ausschließlich im Zusammenhang mit Projekten bei Öffentlich Privaten Partnerschaften zur Anwendung kommen sollte, ist die geplante Regelung des § 7 LHO ebenfalls rückgängig gemacht worden, weil sie die gleiche Zielsetzung hatte.

Hinsichtlich der Änderung des § 65 Abs. 2 Satz 1 LHO hat der Senat die Stellungnahme des Rats der Bürgermeister aus folgenden Gründen nicht berücksichtigt:

Die in § 65 LHO enthaltene Möglichkeit der Bezirke, Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen zu erwerben, zu verwalten und zu veräußern, soll aufgehoben werden.

Der Rat der Bürgermeister hat seine Ablehnung allgemein damit begründet, dass den Bezirken ein Wahlrecht der optimalen Organisations- und Rechtsform bei der Erledigung der Bezirksaufgaben zusteht.

Im Jahr 1995 ist den Bezirken durch Änderung des § 65 LHO die Möglichkeit eröffnet worden, Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen zu erwerben, zu verwalten und zu veräußern. Diese Regelung hat sich nicht bewährt, wie am Beispiel der Krankenhaus Moabit gGmbH deutlich geworden ist. In diesem Fall geschah die Abwicklung ab Mai 2001 letztlich durch die Senatsverwaltung für Finanzen. Zudem ist festzustellen, dass diese Gesellschaft bislang auch die einzige Bezirksbeteiligung geblieben ist; ein Regelungsbedarf ist nicht erkennbar.

Bezirkliche Beteiligungen haben stets zur Folge, dass das jeweilige Bezirksinteresse das Land Berlin bindet, weil Berlin als Gesamtkörperschaft der rechtliche Partner in allen Beteiligungsfällen wird. Darüber hinaus ist das in § 65 Abs. 1 LHO für eine Beteiligung geforderte wichtige Interesse Berlins aufgrund der unterschiedlichen Aufgabenstellungen nicht in allen Fällen identisch mit der Interessenlage der Bezirke. Da es letztlich um Vermögenswerte Berlins von teilweise beträchtlichem Umfang gehen kann, soll die Vorschrift auf die bis zum 12. Oktober 1995 geltende Fassung zurückgeführt werden.

Die heutige Beteiligungsführung erfordert in hohem Maße juristische Kenntnisse und betriebswirtschaftlichen Sachverstand (Deutscher Corporate Governance Kodex und

andere Vergütungs- und Kontrollsysteme; Gesellschafts-, Beihilfe- und Vergaberecht etc). Diese Kompetenz ist nicht in allen Bezirken flächendeckend sichergestellt.

B. Rechtsgrundlage:

Art. 59 Abs. 2 Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:
keine

D. Gesamtkosten:

Einzig der Verzicht auf das sogenannte Haushaltswartejahr in Artikel IV führt zu Mehrkosten, die abhängig sind vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes und der Umstände des jeweiligen Einzelfalles. Sie können daher im Vorfeld nicht exakt beziffert werden; sie dürften - einmalig - im mittleren einstelligen Millionen-Euro-Bereich liegen. Der vom Abgeordnetenhaus festgelegte Beförderungsplafonds kann um die nach Inkrafttreten der Rechtsänderung auftretenden Mehrkosten überschritten werden. Die Finanzierung erfolgt aus der sogenannten Lohndrift, mit der die Personalansätze im Landeshaushalt um gegenwärtig 0,9 % p. a. erhöht werden, um das Steigen in den Dienst- und Lebensalterstufen sowie Beförderungen und Höhergruppierungen abzudecken.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:
keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben: keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: keine

G. Flächenmäßige Auswirkungen:
keine

H. Auswirkungen auf die Umwelt:
keine

Berlin, den 14. Oktober 2008

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit
Regierender Bürgermeister

Dr. Thilo Sarrazin
Senator für Finanzen

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Landeshaushaltsordnung (LHO)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 1 Bedeutung des Haushaltsplans	§ 1 Bedeutung des Haushaltsplans
<p>(1) Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben Berlins im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig ist. Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Bei seiner Aufstellung und Ausführung ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.</p> <p>(2) Der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sollen Globalsummen für die Einzelpläne zu Grunde gelegt werden.</p>	<p>Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben Berlins im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig ist. Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Bei seiner Aufstellung und Ausführung ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.</p>
§ 5 Verwaltungsvorschriften, Auskünfte	§ 5 Verwaltungsvorschriften, Auskünfte
<p>(1) Die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes (Ausführungsvorschriften) und zur vorläufigen und endgültigen Haushalts- und Wirtschaftsführung erläßt die Senatsverwaltung für Finanzen. Verwaltungsvorschriften, die die Personalwirtschaft und die Stellenpläne betreffen, sind im Einvernehmen mit der dafür zuständigen Senatsverwaltung zu erlassen. Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bezirks kann auch das Bezirksamt Verwaltungsvorschriften erlassen. Sie dürfen nicht im Gegensatz zu Verwaltungsvorschriften der Senatsverwaltung für Finanzen stehen.</p> <p>(2) In Angelegenheiten des Haushaltswesens einschließlich der Kosten- und Leistungsrechnung kann die Senatsverwaltung für Finanzen zur Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften von allen Stellen der Berliner Verwaltung Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen. Dies gilt auch für Daten, die durch automatisierte Verfahren erhoben werden. Auf Daten des Haushaltswesens einschließlich der Kosten- und Leistungsrechnung ist der Senatsverwaltung für Finanzen der unmittelbare Zugriff zu Informationszwecken zu ermöglichen. Für die Personalwirtschaft und die Stellenpläne stehen diese Befugnisse auch der dafür zuständigen Senatsverwaltung zu.</p>	<p>(1) Die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes (Ausführungsvorschriften) und zur vorläufigen und endgültigen Haushalts- und Wirtschaftsführung erläßt die Senatsverwaltung für Finanzen. Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bezirks kann auch das Bezirksamt Verwaltungsvorschriften erlassen. Sie dürfen nicht im Gegensatz zu Verwaltungsvorschriften der Senatsverwaltung für Finanzen stehen.</p> <p>(2) In Angelegenheiten des Haushaltswesens einschließlich der Kosten- und Leistungsrechnung kann die Senatsverwaltung für Finanzen zur Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften von allen Stellen der Berliner Verwaltung Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen. Dies gilt auch für Daten, die durch automatisierte Verfahren erhoben werden. Auf Daten des Haushaltswesens einschließlich der Kosten- und Leistungsrechnung ist der Senatsverwaltung für Finanzen der unmittelbare Zugriff zu Informationszwecken zu ermöglichen.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung
(3) Absatz 2 gilt nicht für die Einzelpläne des Abgeordnetenhauses, des Verfassungsgerichtshofes, des Rechnungshofs und des Datenschutzbeauftragten .	(3) Absatz 2 gilt nicht für die Einzelpläne des Abgeordnetenhauses, des Verfassungsgerichtshofes, des Rechnungshofs und des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit .
§ 14 Übersichten zum Haushaltsplan, Funktionenplan	§ 14 Übersichten zum Haushaltsplan, Funktionenplan
<p>(1) Der Haushaltsplan hat folgende Anlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Darstellungen der Einnahmen, Ausgaben <ol style="list-style-type: none"> a) in einer Gruppierung nach bestimmten Arten (Gruppierungsübersicht), b) in einer Gliederung nach bestimmten Aufgabengebieten (Funktionenübersicht), c) in einer Zusammenfassung nach Buchstabe a und Buchstabe b (Haushaltsquerschnitt), 2. eine Übersicht über die den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten, 3. eine Übersicht über die Stellen (Planstellen der Beamten und Stellen der Angestellten und Arbeiter). <p>Die Anlagen sind den Entwürfen des Haushaltsplans und der Bezirkshaushaltspläne beizufügen.</p> <p>(2) ...</p>	<p>(1) Der Haushaltsplan hat folgende Anlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Darstellungen der Einnahmen, Ausgaben <ol style="list-style-type: none"> a) in einer Gruppierung nach bestimmten Arten (Gruppierungsübersicht), b) in einer Gliederung nach bestimmten Aufgabengebieten (Funktionenübersicht), c) in einer Zusammenfassung nach Buchstabe a und Buchstabe b (Haushaltsquerschnitt), 2. eine Übersicht über die den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten, 3. eine Übersicht über die Stellen, 4. eine Übersicht über die Sonderabgaben. <p>Die Anlagen sind den Entwürfen des Haushaltsplans und der Bezirkshaushaltspläne beizufügen.</p> <p>(2) unverändert</p>
§ 17 Einzelveranschlagung, Erläuterungen, Stellen	§ 17 Einzelveranschlagung, Erläuterungen, Stellen
<p>(1) – (4) ...</p> <p>(5) Planstellen sind nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen im Haushaltsplan in Stellenplänen auszubringen. Sie dürfen nur für Aufgaben eingerichtet werden, zu deren Wahrnehmung die Begründung eines Beamtenverhältnisses zulässig ist und die in der Regel Daueraufgaben sind.</p> <p>(6) Absatz 5 gilt für Stellen der Angestellten und Arbeiter entsprechend.</p>	<p>(1) – (4) unverändert</p> <p>(5) Stellen sind nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen beziehungsweise nach Vergütungs-, Lohn- oder Entgeltgruppen im Haushaltsplan in Stellenplänen auszubringen. Stellen für Beamte dürfen nur für Aufgaben eingerichtet werden, zu deren Wahrnehmung die Begründung eines Beamtenverhältnisses zulässig ist und die in der Regel Daueraufgaben sind.</p> <p>(6) entfällt</p>

<p style="text-align: center;">§ 20 Deckungsfähigkeit</p> <p>(1) Innerhalb des Kapitels eines Leistungs- und Verantwortungszentrums oder einer Serviceeinheit und, wenn darüber hinaus ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht, innerhalb eines Einzelplans oder eines Bezirkshaushaltsplans sind jeweils deckungsfähig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Personalausgaben gegenseitig, 2. die konsumtiven Sachausgaben gegenseitig, 3. die konsumtiven Sachausgaben einseitig (deckungsberechtigt) gegenüber den Personalausgaben, 4. die Investitionsausgaben einseitig (deckungsberechtigt) gegenüber den Personalausgaben und den konsumtiven Sachausgaben, 5. Personalausgaben (ausgenommen Ausgaben für planmäßige Dienstkräfte) einseitig (deckungsberechtigt) gegenüber konsumtiven Sachausgaben, falls eine bestimmte notwendige Verwaltungsleistung damit insgesamt wirtschaftlicher oder wirksamer erbracht wird und dies, im Einzelnen durchgerechnet, schriftlich nachgewiesen ist, <p>soweit eine Gegen- oder Ergänzungsfinanzierung durch Dritte nicht zu Einnahmeverlusten führt.</p> <p>Werden Personalausgaben nicht auf der Grundlage von Globalsummen veranschlagt, so sind Ausgaben für nichtplanmäßige Dienstkräfte oder für freie Mitarbeiter deckungsberechtigt nur zu Lasten jeweils entsprechender Ausgaben.</p> <p>(2) – (3) ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Deckungsfähigkeit</p> <p>(1) Innerhalb des Kapitels eines Leistungs- und Verantwortungszentrums oder einer Serviceeinheit und, wenn darüber hinaus ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht, innerhalb eines Einzelplans oder eines Bezirkshaushaltsplans sind jeweils deckungsfähig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Personalausgaben gegenseitig, 2. die konsumtiven Sachausgaben gegenseitig, 3. die konsumtiven Sachausgaben einseitig (deckungsberechtigt) gegenüber den Personalausgaben, 4. die Investitionsausgaben einseitig (deckungsberechtigt) gegenüber den Personalausgaben und den konsumtiven Sachausgaben, 5. Personalausgaben (ausgenommen Ausgaben für planmäßige Dienstkräfte) einseitig (deckungsberechtigt) gegenüber konsumtiven Sachausgaben, falls eine bestimmte notwendige Verwaltungsleistung damit insgesamt wirtschaftlicher oder wirksamer erbracht wird und dies, im Einzelnen durchgerechnet, schriftlich nachgewiesen ist, <p>soweit eine Gegen- oder Ergänzungsfinanzierung durch Dritte nicht zu Einnahmeverlusten führt.</p> <p>(2) – (3) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Wegfall- und Umwandlungsvermerke</p> <p>(1) Ausgaben und Stellen sind als künftig wegfallend zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich nicht mehr benötigt werden.</p> <p>(2) Planstellen sind als künftig umzuwandeln zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich in Planstellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe oder in Stellen für Angestellte oder Arbeiter umgewandelt werden können.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Wegfall- und Umwandlungsvermerke</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Planstellen sind als künftig umzuwandeln zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich in Planstellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe oder in Stellen für Arbeitnehmer umgewandelt werden können.</p>

<p style="text-align: center;">§ 22 Sperrvermerk</p> <p>Ausgaben, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht geleistet oder zu deren Lasten noch keine Verpflichtungen eingegangen, sowie Stellen, die zunächst noch nicht besetzt werden sollen, sind im Haushaltsplan als gesperrt zu bezeichnen. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen. In Ausnahmefällen kann durch Sperrvermerk bestimmt werden, dass die Leistung von Ausgaben, die Besetzung von Stellen oder die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen der Einwilligung des Abgeordnetenhauses bedarf (qualifizierter Sperrvermerk). In den Bezirkshaushaltsplänen kann die Einwilligung der Bezirksverordnetenversammlung vorgesehen werden; Satz 3 bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Sperrvermerk</p> <p>Ausgaben, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht geleistet oder zu deren Lasten noch keine Verpflichtungen eingegangen, sowie Stellen, die zunächst noch nicht besetzt werden sollen, sind im Haushaltsplan als gesperrt zu bezeichnen. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen. In Ausnahmefällen kann durch Sperrvermerk bestimmt werden, dass die Leistung von Ausgaben, die Besetzung von Stellen oder die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen der Einwilligung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses bedarf (qualifizierter Sperrvermerk). In den Bezirkshaushaltsplänen kann die Einwilligung der Bezirksverordnetenversammlung oder des Haushaltsausschusses vorgesehen werden; Satz 3 bleibt unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 27 Voranschläge</p>	<p style="text-align: center;">§ 27 Voranschläge</p>
<p>(1) Die Voranschläge für die Einzelpläne 01 bis 29 sind von der für den Einzelplan zuständigen Stelle, die von den Bezirksverordnetenversammlungen beschlossenen Bezirkshaushaltspläne vom Bezirksamt, der Senatsverwaltung für Finanzen zu dem von ihr zu bestimmenden Zeitpunkt zu übersenden. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann bestimmen, daß besondere Unterlagen oder Anmeldungen vorweg eingereicht oder den Voranschlägen beigelegt werden. Hinsichtlich der Personalausgaben wird das Nähere durch die für die Personalwirtschaft und die Stellenpläne zuständige Senatsverwaltung bestimmt.</p> <p>(2) ...</p>	<p>(1) Die Voranschläge für die Einzelpläne 01 bis 29 sind von der für den Einzelplan zuständigen Stelle, die von den Bezirksverordnetenversammlungen beschlossenen Bezirkshaushaltspläne vom Bezirksamt, der Senatsverwaltung für Finanzen zu dem von ihr zu bestimmenden Zeitpunkt zu übersenden. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann bestimmen, dass besondere Unterlagen oder Anmeldungen vorweg eingereicht oder den Voranschlägen beigelegt werden.</p> <p>(2) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 28 Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans</p>
<p>(1) Die Senatsverwaltung für Finanzen prüft die Voranschläge und stellt den Entwurf des Haushaltsplans (ohne Bezirkshaushaltspläne) auf, hinsichtlich der Dienstkräfte und freien Mitarbeiter im Einvernehmen mit der für die Personalwirtschaft und die Stellenpläne zuständigen Senatsverwaltung. Die Voranschläge können nach Benehmen mit den beteiligten Stellen geändert werden.</p>	<p>(1) Die Senatsverwaltung für Finanzen prüft die Voranschläge und stellt den Entwurf des Haushaltsplans (ohne Bezirkshaushaltspläne) auf. Die Voranschläge können nach Benehmen mit den beteiligten Stellen geändert werden.</p>
<p>(2) Änderungen der Voranschläge des Präsidenten des Abgeordnetenhauses, des Rechnungshofes und des Datenschutzbeauftragten bedürfen des Einvernehmens der Präsidenten oder des Datenschutzbeauftragten.</p>	<p>(2) Änderungen der Voranschläge des Präsidenten des Abgeordnetenhauses, des Rechnungshofes und des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit bedürfen des Einvernehmens der Präsidenten oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.</p>

<p style="text-align: center;">§ 29 Beschluß über den Entwurf des Haushaltsplans</p>	<p style="text-align: center;">§ 29 Beschluss über den Entwurf des Haushaltsplans</p>
<p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus, wenn er Änderungen in den Einzelplänen des Abgeordnetenhauses, des Rechnungshofs oder des Datenschutzbeauftragten für erforderlich hält. Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus auch über das Ergebnis seiner Prüfung der Bezirkshaushaltspläne und teilt von ihm für erforderlich gehaltene Änderungen mit.</p>	<p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus, wenn er Änderungen in den Einzelplänen des Abgeordnetenhauses, des Rechnungshofs oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit für erforderlich hält. Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus auch über das Ergebnis seiner Prüfung der Bezirkshaushaltspläne und teilt von ihm für erforderlich gehaltene Änderungen mit.</p>
<p style="text-align: center;">§ 36 Aufhebung der Sperre</p> <p>(1) Nur mit vorheriger Zustimmung (Einwilligung) der Senatsverwaltung für Finanzen dürfen Ausgaben, die durch Gesetz oder im Haushaltsplan als gesperrt bezeichnet sind, geleistet sowie Verpflichtungen zur Leistung solcher Ausgaben eingegangen werden. Bei Sperren im Bezirkshaushaltsplan, die vom Bezirk in eigener Verantwortung angebracht worden sind, tritt an die Stelle der Senatsverwaltung für Finanzen das Bezirksamt. In den Fällen des § 22 Satz 3 hat die Senatsverwaltung für Finanzen die Einwilligung des Abgeordnetenhauses, in den Fällen des § 22 Satz 4 das Bezirksamt die Einwilligung der Bezirksverordnetenversammlung einzuholen.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt für Verpflichtungsermächtigungen und Stellen entsprechend. Bei Stellen tritt an die Stelle der Senatsverwaltung für Finanzen die für die Personalwirtschaft und die Stellenpläne zuständige Senatsverwaltung, in den Bezirkshaushaltsplänen bei in eigener Verantwortung angebrachten Sperren das Bezirksamt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 36 Aufhebung der Sperre</p> <p>(1) Nur mit vorheriger Zustimmung (Einwilligung) der Senatsverwaltung für Finanzen dürfen Ausgaben, die durch Gesetz oder im Haushaltsplan als gesperrt bezeichnet sind, geleistet sowie Verpflichtungen zur Leistung solcher Ausgaben eingegangen werden. Bei Sperren im Bezirkshaushaltsplan, die vom Bezirk in eigener Verantwortung angebracht worden sind, tritt an die Stelle der Senatsverwaltung für Finanzen das Bezirksamt. In den Fällen des § 22 Satz 3 ist die Einwilligung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses durch die jeweils zuständige Senatsverwaltung, in den Fällen des § 22 Satz 4 die Einwilligung der Bezirksverordnetenversammlung oder des Haushaltsausschusses durch das Bezirksamt einzuholen.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt für Verpflichtungsermächtigungen und Stellen entsprechend. Bei Sperren an Stellen in den Bezirkshaushaltsplänen, die vom Bezirk in eigener Verantwortung angebracht worden sind, tritt an die Stelle der Senatsverwaltung für Finanzen das Bezirksamt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 37 Über- und außerplanmäßige Ausgaben</p> <p>(1) - (3) ...</p> <p>(4) Die nachträgliche Genehmigung des Abgeordnetenhauses für über- und außerplanmäßige Ausgaben wird unverzüglich nach Abschluss der Bücher (§ 76 Abs. 1) eingeholt. Davon unabhängig sind dem Abgeordnetenhaus nach Ablauf des ersten Halbjahres die bis dahin zugelassenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben mitzuteilen.</p> <p>(5) – (8) ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 37 Über- und außerplanmäßige Ausgaben</p> <p>(1) - (3) unverändert</p> <p>(4) Geleistete über- und außerplanmäßige Ausgaben sind dem Abgeordnetenhaus unverzüglich nach Abschluss der Bücher (§ 76 Abs. 1) zur Genehmigung vorzulegen, soweit sie einen im Haushaltsgesetz festgelegten Betrag überschreiten.</p> <p>(5) – (8) unverändert</p>

§ 41 Haushaltswirtschaftliche Sperre	§ 41 Haushaltswirtschaftliche Sperre
(1) Wenn die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben es erfordert, kann die Senatsverwaltung für Finanzen es von ihrer Einwilligung abhängig machen, ob Verpflichtungen eingegangen oder Ausgaben geleistet werden. Die Senatsverwaltung für Finanzen nimmt im Einvernehmen mit der für die Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung auch die Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft wahr.	(1) unverändert
(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Stellenwirtschaft es erfordert. Dabei tritt an die Stelle der Senatsverwaltung für Finanzen die für die Personalwirtschaft und die Stellenpläne zuständige Senatsverwaltung.	(2) entfällt
(3) Die Rechte nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 stehen auch dem Bezirksamt zu.	(2) Die Rechte nach Absatz 1 Satz 1 stehen auch dem Bezirksamt zu.
(4) In den Einzelplänen des Abgeordnetenhauses, des Rechnungshofes und des Datenschutzbeauftragten werden Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 von den Präsidenten oder dem Datenschutzbeauftragten getroffen.	(3) In den Einzelplänen des Abgeordnetenhauses, des Rechnungshofes und des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit werden Maßnahmen nach Absatz 1 von den Präsidenten oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit getroffen.
§ 47 Wegfall- und Umwandlungsvermerke	§ 47 Wegfall- und Umwandlungsvermerke
(1) Über Ausgaben, die der Haushaltsplan als künftig wegfallend bezeichnet, darf von dem Zeitpunkt an, mit dem die im Haushaltsplan bezeichnete Voraussetzung für den Wegfall erfüllt ist, nicht mehr verfügt werden. Entsprechendes gilt für Stellen mit Wegfall- oder Umwandlungsvermerk .	(1) Über Ausgaben, die der Haushaltsplan als künftig wegfallend bezeichnet, darf von dem Zeitpunkt an, mit dem die im Haushaltsplan bezeichnete Voraussetzung für den Wegfall erfüllt ist, nicht mehr verfügt werden. Entsprechendes gilt für Stellen mit Wegfallvermerk.
(2) Ist eine Stelle ohne nähere Angabe als künftig wegfallend oder ohne Bestimmung der Voraussetzungen als künftig umzuwandeln bezeichnet, so ist der Stelleninhaber in die nächste innerhalb der Verwaltung Berlins entsprechend besetzbare Stelle zu übernehmen. Die für Personalwirtschaft und die Stellenpläne zuständige Senatsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn die entsprechend besetzbare Stelle in einem anderen Kapitel ausgebracht ist.	(2) Ist eine Stelle ohne nähere Angabe als künftig wegfallend bezeichnet, so ist der Stelleninhaber in die nächste innerhalb der Verwaltung Berlins entsprechend besetzbare Stelle zu übernehmen. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.
	(3) Ist eine Stelle ohne Bestimmung der Voraussetzungen als künftig umzuwandeln bezeichnet, so ist der Stelleninhaber in die nächste innerhalb des Einzelplans oder des Bezirkshaushaltsplans entsprechend besetzbare Stelle zu übernehmen. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

§ 48 Einstellung und Versetzung von Beamten	§ 48 Einstellung und Versetzung von Beamten
Einstellung und Versetzung von Beamten in den Dienst Berlins bedürfen der Einwilligung der für die Personalwirtschaft und die Stellenpläne zuständigen Senatsverwaltung, wenn der Bewerber ein vom Senat allgemein festzusetzendes Lebensalter überschritten hat.	Einstellung und Versetzung von Beamten in den Dienst Berlins bedürfen der Einwilligung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung, wenn der Bewerber ein vom Senat allgemein festzusetzendes Lebensalter überschritten hat.
§ 49 Bewirtschaftung von Stellen	§ 49 Bewirtschaftung von Stellen
(1) - (3) ... (4) Die für die Personalwirtschaft und die Stellenpläne zuständige Senatsverwaltung kann Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 oder Absatz 3 Satz 1 und die Besetzung von Stellen mit Dienstkräften anderer Art von ihrer Einwilligung abhängig machen.	(1) - (3) unverändert (4) Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 oder Absatz 3 Satz 1 und die Besetzung von Stellen mit Dienstkräften anderer Art von ihrer Einwilligung abhängig machen.
§ 50 Umsetzung von Mitteln und Stellen	§ 50 Umsetzung von Mitteln und Stellen
(1) Der Senat kann Mittel und Stellen umsetzen, wenn Aufgaben von einer Organisationseinheit auf eine andere übergehen; eines Beschlusses des Senats bedarf es nicht, wenn Aufgaben innerhalb eines Verwaltungszweigs auf eine andere Organisationseinheit übergehen oder beim Übergang auf einen anderen Verwaltungszweig die Leiter der beteiligten Verwaltungszweige und die Senatsverwaltung für Finanzen, bei Stellen auch die für die Personalwirtschaft und die Stellenpläne zuständige Senatsverwaltung , über die Umsetzung einig sind. Abweichend von Satz 1 bedürfen Umsetzungen innerhalb eines Bezirkshaushaltsplans der Einwilligung des Bezirksamts. Gehen Aufgaben von der Hauptverwaltung auf die Bezirksverwaltung über, sind die Mittel und Stellen umzusetzen.	(1) Der Senat kann Mittel und Stellen umsetzen, wenn Aufgaben von einer Organisationseinheit auf eine andere übergehen; eines Beschlusses des Senats bedarf es nicht, wenn Aufgaben innerhalb eines Verwaltungszweigs auf eine andere Organisationseinheit übergehen oder beim Übergang auf einen anderen Verwaltungszweig die Leiter der beteiligten Verwaltungszweige und die Senatsverwaltung für Finanzen über die Umsetzung einig sind. Abweichend von Satz 1 bedürfen Umsetzungen innerhalb eines Bezirkshaushaltsplans der Einwilligung des Bezirksamts. Gehen Aufgaben von der Hauptverwaltung auf die Bezirksverwaltung über, sind die Mittel und Stellen umzusetzen.
(2) Eine Stelle darf mit Einwilligung der für die Personalwirtschaft und die Stellenpläne zuständigen Senatsverwaltung in ein anderes Kapitel umgesetzt werden, wenn dort ein unvorhergesehener und unabweisbarer vordringlicher Personalbedarf besteht. Der Einwilligung bedarf es nicht bei der Umsetzung von Stellen innerhalb eines Einzelplans oder eines Bezirkshaushaltsplans. Über den weiteren Verbleib der Stelle ist spätestens im übernächsten Haushaltsplan zu bestimmen.	(2) Eine Stelle darf mit Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen in ein anderes Kapitel umgesetzt werden, wenn dort ein unvorhergesehener und unabweisbarer vordringlicher Personalbedarf besteht. Der Einwilligung bedarf es nicht bei der Umsetzung von Stellen innerhalb des Zuständigkeitsbereichs eines Senatsmitglieds oder innerhalb eines Bezirkshaushaltsplans. Über den weiteren Verbleib der Stelle ist spätestens im übernächsten Haushaltsplan zu bestimmen.
(3) Bei Abordnungen können mit Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen die Personalausgaben für abgeordnete Dienstkräfte von der abordnenden Dienststelle vorübergehend weitergezahlt werden.	(3) Die Personalausgaben für abgeordnete Dienstkräfte werden von der abordnenden Dienststelle vorübergehend weitergeleistet, soweit die Senatsverwaltung für Finanzen, innerhalb eines Bezirkshaushaltsplans auch

	die Serviceeinheit Finanzen, nichts anderes bestimmt.
	<p style="text-align: center;">§ 50 a Einrichtung von Stellen beim Zentralen Personalüberhangmanagement (Stellenpool)</p> <p>Für Personen, die nach § 1 Abs. 2 des Stellenpoolgesetzes von den Dienstbehörden oder Personalstellen dem Personalüberhang zugeordnet worden sind, sind beim Zentralen Personalüberhangmanagement (Stellenpool) entsprechende Stellen mit Wegfallvermerk einzurichten. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 55a Beschaffung von Leistungen der Daseinsvorsorge</p> <p>Dem Abschluss von Verträgen für Leistungen, die der sozialen oder gesundheitlichen Daseinsvorsorge dienen, muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, die die für die Sicherung der Grundversorgung notwendigen Leistungs- und Qualitätsmaßstäbe definiert; diese sind bei der Entscheidung über die Vergabe angemessen zu berücksichtigen. Satz 1 gilt nicht, sofern die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 55a aufgehoben</p>
<p style="text-align: center;">§ 62 Rücklagen</p> <p>(1) – (3) ...</p> <p>(4) Ein kleinerer Teil aus der jährlichen Zuführung an die Erfolgsmittelrücklage kann für Leistungsprämien und Leistungszulagen nach Beamten- oder Arbeitsrecht verwendet werden. Er wird unterteilt in einen der Organisationseinheit verbleibenden Anteil und in einen Anteil zur Ansammlung von Zulagemitteln für Organisationseinheiten, denen wegen ihrer Eigenart keine hinreichende eigene Erfolgsverbesserung möglich ist. Der verbleibende Anteil soll im Betrag je Beschäftigten höher sein als der Betrag, den Organisationseinheiten ohne die Möglichkeit hinreichender eigener Erfolgsverbesserung über Zuweisungen aus angesammelten Zulagemitteln zur Verfügung haben. Das Nähere bestimmt die Senatsverwaltung für Finanzen, soweit die Ausgestaltung der Zulagen berührt ist, im Einvernehmen mit der für Beamten- und Arbeitsrecht zuständigen Senatsverwaltung.</p> <p>(5) Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 62 Rücklagen</p> <p>(1) – (3) unverändert</p> <p>(4) entfällt</p> <p>(4) Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.</p>

<p style="text-align: center;">§ 64 Grundstücke</p> <p>(1) - (6) ...</p> <p>(7) Dingliche Rechte dürfen an Grundstücken Berlins nur gegen angemessenes Entgelt bestellt werden. Die Bestellung bedarf der Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen, soweit sie nicht darauf verzichtet. § 63 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 gilt entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 64 Grundstücke</p> <p>(1) - (6) unverändert</p> <p>(7) Dingliche Rechte dürfen an Grundstücken Berlins nur gegen angemessenes Entgelt bestellt werden. Die Bestellung bedarf der Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen, soweit nicht die Bezirke nach § 4 Abs. 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes zuständig sind. § 63 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 gilt entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 65 Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen</p>	<p style="text-align: center;">§ 65 Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen</p>
<p>(1) ...</p>	<p>(1) unverändert</p>
<p>(2) Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen erwirbt, verwaltet und veräußert für Aufgaben der Hauptverwaltung die Senatsverwaltung für Finanzen, für Bezirksaufgaben das Bezirksamt (Abteilung Finanzen). Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus in zweckentsprechender Form.</p>	<p>(2) Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen erwirbt, verwaltet und veräußert die Senatsverwaltung für Finanzen. Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus in zweckentsprechender Form.</p>
<p>(3) Die Senatsverwaltung für Finanzen oder das Bezirksamt soll darauf hinwirken, daß ein Unternehmen, an dem Berlin unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, nur mit ihrer Einwilligung eine Beteiligung von mehr als dem vierten Teil der Anteile eines anderen Unternehmens erwirbt, eine solche Beteiligung erhöht oder sie ganz oder zum Teil veräußert. Die Grundsätze des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 sowie des Absatzes 2 Satz 2 gelten entsprechend.</p>	<p>(3) Die Senatsverwaltung für Finanzen soll darauf hinwirken, dass ein Unternehmen, an dem Berlin unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, nur mit ihrer Einwilligung eine Beteiligung von mehr als dem vierten Teil der Anteile eines anderen Unternehmens erwirbt, eine solche Beteiligung erhöht oder sie ganz oder zum Teil veräußert. Die Grundsätze des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 sowie des Absatzes 2 Satz 2 gelten entsprechend.</p>
<p>(4) An einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft soll sich Berlin nur beteiligen, wenn die Haftpflicht der Genossen für die Verbindlichkeit der Genossenschaft dieser gegenüber im voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt ist.</p>	<p>(4) An einer Genossenschaft soll sich Berlin nur beteiligen, wenn die Haftpflicht der Mitglieder für die Verbindlichkeit der Genossenschaft dieser gegenüber im voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt ist.</p>
<p>(5) Die Senatsverwaltung für Finanzen oder das Bezirksamt soll darauf hinwirken, daß die auf Veranlassung Berlins gewählten oder entsandten Mitglieder der Aufsichtsorgane der Unternehmen bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen Berlins berücksichtigen.</p>	<p>(5) Die Senatsverwaltung für Finanzen soll darauf hinwirken, dass die auf Veranlassung Berlins gewählten oder entsandten Mitglieder der Aufsichtsorgane der Unternehmen bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen Berlins berücksichtigen.</p>
<p>(6) ...</p>	<p>(6) unverändert</p>
<p>(7) Das Bezirksamt bedarf zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen der vorherigen Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung und, falls nach Absatz 6 Satz 1 keine Einwilligung des Abgeordnetenhauses erforderlich ist, des Einvernehmens der Senatsverwaltung für Finanzen. Wird kein Einvernehmen erzielt, so entschei-</p>	<p>(7) entfällt</p>

det das Abgeordnetenhaus. Absatz 6 Satz 2 gilt für die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung entsprechend.	
§ 66 Unterrichtung des Rechnungshofes	§ 66 Unterrichtung des Rechnungshofes
Besteht eine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, so hat die Senatsverwaltung für Finanzen oder das Bezirksamt darauf hinzuwirken, daß dem Rechnungshof die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bestimmten Befugnisse eingeräumt werden.	Besteht eine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, so hat die Senatsverwaltung für Finanzen darauf hinzuwirken, dass dem Rechnungshof die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bestimmten Befugnisse eingeräumt werden.
§ 67 Prüfungsrecht durch Vereinbarung	§ 67 Prüfungsrecht durch Vereinbarung
Besteht keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, so soll die Senatsverwaltung für Finanzen oder das Bezirksamt , soweit das Interesse Berlins dies erfordert, bei Unternehmen, die nicht Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Genossenschaften sind, darauf hinwirken, daß Berlin in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Befugnisse nach den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt werden. Bei mittelbaren Beteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt und einem Unternehmen zusteht, an dem Berlin allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes beteiligt ist.	Besteht keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, so soll die Senatsverwaltung für Finanzen, soweit das Interesse Berlins dies erfordert, bei Unternehmen, die nicht Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Genossenschaften sind, darauf hinwirken, dass Berlin in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Befugnisse nach den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt werden. Bei mittelbaren Beteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt und einem Unternehmen zusteht, an dem Berlin allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes beteiligt ist.
§ 68 Zuständigkeitsregelungen	§ 68 Zuständigkeitsregelungen
(1) Die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes übt die Senatsverwaltung für Finanzen oder das Bezirksamt aus. Bei der Wahl oder Bestellung der Prüfer nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes werden die Rechte Berlins im Einvernehmen mit dem Rechnungshof ausgeübt . (2) Auf die Ausübung der Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes darf nur im Einvernehmen mit dem Rechnungshof verzichtet werden.	(1) Die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes übt die Senatsverwaltung für Finanzen aus. Bei der Wahl oder Bestellung der Prüfer nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes übt sie die Rechte Berlins im Einvernehmen mit dem Rechnungshof aus . (2) Auf die Ausübung der Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes darf nicht verzichtet werden.
§ 69 Unterrichtung des Rechnungshofes	§ 69 Unterrichtung des Rechnungshofes
Die Senatsverwaltung für Finanzen oder das Bezirksamt übersendet dem Rechnungshof innerhalb von drei Monaten nach der Haupt- oder Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegennimmt oder festzustellen hat,	Die Senatsverwaltung für Finanzen übersendet dem Rechnungshof innerhalb von drei Monaten nach der Haupt- oder Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegennimmt oder festzustellen hat,

<ol style="list-style-type: none"> 1. die Unterlagen, die Berlin als Aktionär oder Gesellschafter zugänglich sind, 2. die Berichte, welche die auf ihre Veranlassung gewählten oder entsandten Mitglieder des Überwachungsorgans unter Beifügung aller ihnen über das Unternehmen zur Verfügung stehenden Unterlagen zu erstatten haben, 3. die ihr nach § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes und nach § 67 zu übersendenden Prüfungsberichte. <p>Dabei wird das Ergebnis der eigenen Prüfung mitgeteilt.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Unterlagen, die Berlin als Aktionär oder Gesellschafter zugänglich sind, 2. die Berichte, welche die auf ihre Veranlassung gewählten oder entsandten Mitglieder des Überwachungsorgans unter Beifügung aller ihnen über das Unternehmen zur Verfügung stehenden Unterlagen zu erstatten haben, 3. die ihr nach § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes und nach § 67 zu übersendenden Prüfungsberichte. <p>Sie teilt dabei das Ergebnis ihrer eigenen Prüfung mit.</p>
§ 91 Prüfung bei Stellen außerhalb der Verwaltung	§ 91 Prüfung bei Stellen außerhalb der Verwaltung
<p>(1) Der Rechnungshof ist unbeschadet weitergehender rechtlicher Bestimmungen berechtigt, bei Stellen außerhalb der Verwaltung Berlins zu prüfen, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Teile des Haushaltsplans ausführen oder von Berlin Ersatz von Aufwendungen erhalten, 2. Mittel oder Vermögensgegenstände Berlins verwalten, 3. von Berlin Zuwendungen erhalten, 4. Fördermittel nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz, dem Landeskrankenhausgesetz oder dem Gesetz zur Planung und Förderung von Pflegeeinrichtungen erhalten, 5. für Nutzungen oder Sachbezüge auf Grund besonderer Abrechnung Entgelte an Berlin abzuführen haben oder 6. als juristische Personen des privaten Rechts, an denen Berlin einschließlich seiner Sondervermögen unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, nicht im Wettbewerb stehen, bestimmungsgemäß ganz oder überwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen oder diesem Zweck dienen und hierfür Haushaltsmittel oder Gewährleistungen Berlins oder eines seiner Sondervermögen erhalten. <p>Leiten diese Stellen die Mittel an Dritte weiter, so kann der Rechnungshof auch bei ihnen prüfen.</p> <p>(2) – (4) ...</p>	<p>(1) unverändert</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ... 2. ... 3. ... 4. Fördermittel nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz, dem Landeskrankenhausgesetz oder dem Landespflegeeinrichtungsgesetz erhalten, 5. ... 6. ... <p>unverändert</p> <p>(2) – (4) unverändert</p>

<p style="text-align: center;">§ 92 Prüfung staatlicher Betätigung bei privatrechtlichen Unternehmen</p>	<p style="text-align: center;">§ 92 Prüfung staatlicher Betätigung bei privatrechtlichen Unternehmen</p>
<p>(1) ...</p> <p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, in denen Berlin Mitglied ist.</p>	<p>(1) unverändert</p> <p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Genossenschaften, in denen Berlin Mitglied ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 94 Zeit und Art der Prüfung</p>	<p style="text-align: center;">§ 94 Zeit und Art der Prüfung</p>
<p>(1) und (2) ...</p> <p>(3) Die Jahresabschlüsse der Betriebe, die nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung buchen, sind von Wirtschaftsprüfern zu prüfen, die im Benehmen mit den Betrieben vom Rechnungshof bestimmt werden. Der Rechnungshof erteilt den Auftrag zur Prüfung und legt ihren Umfang fest. Die Kosten der Prüfung trägt der Betrieb.</p>	<p>(1) und (2) unverändert</p> <p>(3) Die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der Betriebe, die nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung buchen, sind von Wirtschaftsprüfern zu prüfen, die im Benehmen mit den Betrieben vom Rechnungshof bestimmt werden. Der Rechnungshof erteilt den Auftrag zur Prüfung und legt ihren Umfang fest. Die Kosten der Prüfung trägt der Betrieb.</p>
<p style="text-align: center;">§ 110 Wirtschaftsplan</p>	<p style="text-align: center;">§ 110 Wirtschaftsplan</p>
<p>Landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, bei denen ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist, haben einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Buchen sie nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung, stellen sie einen Jahresabschluß sowie einen Lagebericht in entsprechender Anwendung des § 264 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs auf. § 94 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 ist entsprechend, § 94 Abs. 3 Satz 4 ist unmittelbar anzuwenden.</p>	<p>Landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, bei denen ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist, haben einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Buchen sie nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung, stellen sie einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht in entsprechender Anwendung des § 264 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs auf. § 94 Abs. 3 Satz 1 bis 3 ist entsprechend anzuwenden; die zuständige Senatsverwaltung kann im Einvernehmen mit dem Rechnungshof etwas anderes bestimmen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 113 Grundsatz</p>	<p style="text-align: center;">§ 113 Grundsatz</p>
<p>(1) ...</p>	<p>(1) unverändert</p>
<p>(2) Für die Eigenbetriebe gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes. Die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung gelten bis auf die §§ 88 bis 90, 92 und 94 bis 99 nicht. In der Hauptverwaltung kann die Senatsverwaltung für Finanzen, in der Bezirksverwaltung das Bezirksamt (Abteilung Finanzen) zulassen, dass ein Eigenbetrieb in Wahrnehmung seiner Aufgaben Beteiligungen an einem privatrechtlichen Unternehmen erwirbt, verwaltet und veräußert; die Vorschriften der §§ 65 bis 69 der Landeshaushaltsordnung gelten mit der Maßgabe, dass die Geschäftsleitung des Eigenbetriebs die in diesen Vorschriften begründeten Rechte und Pflichten wahrnimmt.</p>	<p>(2) Für die Eigenbetriebe gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes. Die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung gelten bis auf die §§ 88 bis 90, 92 und 94 bis 99 nicht. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann zulassen, dass ein Eigenbetrieb in Wahrnehmung seiner Aufgaben Beteiligungen an einem privatrechtlichen Unternehmen erwirbt, verwaltet und veräußert; die Vorschriften der §§ 65 bis 69 der Landeshaushaltsordnung gelten mit der Maßgabe, dass die Geschäftsleitung des Eigenbetriebs die in diesen Vorschriften begründeten Rechte und Pflichten wahrnimmt.</p>

§ 116 - frei -	§ 116 Sprachliche Gleichbehandlung Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen in diesem Gesetz gelten sowohl in der weiblichen als auch in der entsprechenden männlichen Sprachform.
§ 118 Datenverarbeitung	§ 118 Datenverarbeitung
(1) ... (2) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird verpflichtet , durch Rechtsverordnung bis zum 31. Dezember 1993 nähere Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu treffen, insbesondere über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihre Löschung sowie die Datensicherung.	(1) unverändert (2) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt , durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu treffen, insbesondere über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihre Löschung sowie die Datensicherung.
§ 119 Übertragung von Befugnissen	§ 119 Übertragung von Befugnissen
(1) Die Senatsverwaltung für Finanzen darf Befugnisse, die ihr nach diesem Gesetz zustehen, allgemein oder im Einzelfall anderen Senatsverwaltungen und den Bezirksämtern zur Wahrnehmung übertragen, soweit dadurch die Haushalts- und Wirtschaftsführung auf der Grundlage von Globalsummen gefördert und die Einheitlichkeit des Haushaltswesens nicht gefährdet wird. Entsprechendes gilt für die Befugnisse der für die Personalwirtschaft und die Stellenpläne zuständigen Senatsverwaltung.	(1) Die Senatsverwaltung für Finanzen darf Befugnisse, die ihr nach diesem Gesetz zustehen, allgemein oder im Einzelfall anderen Senatsverwaltungen und den Bezirksämtern zur Wahrnehmung übertragen, soweit dadurch die Haushalts- und Wirtschaftsführung auf der Grundlage von Globalsummen gefördert und die Einheitlichkeit des Haushaltswesens nicht gefährdet wird.
(2) Absatz 1 gilt auch gegenüber dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses, dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs, dem Präsidenten des Rechnungshofes und dem Datenschutzbeauftragten , sofern diese ihr Einverständnis erklärt haben.	(2) Absatz 1 gilt auch gegenüber dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses, dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs, dem Präsidenten des Rechnungshofes und dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit , sofern diese ihr Einverständnis erklärt haben.

Allgemeines Zuständigkeitsgesetz (AZG)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Anlage zu § 4 Absatz 1 Nr. 6 Vermögen und Schulden	Anlage zu § 4 Absatz 1 Nr. 6 Vermögen und Schulden
(10) Eigenbetriebe der Hauptverwaltung; Beteiligungen der Hauptverwaltung an wirtschaftlichen Unternehmen.	(10) Eigenbetriebe der Hauptverwaltung; Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen.

Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>§ 12 Zuständigkeit der Bezirksverordnetenversammlung</p> <p>(2) Die Bezirksverordnetenversammlung entscheidet über</p> <p>7. die Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen (§ 65 Abs. 7 der Landeshaushaltsordnung);</p> <p>8. bis 11. ...</p>	<p>§ 12 Zuständigkeit der Bezirksverordnetenversammlung</p> <p>(2) Die Bezirksverordnetenversammlung entscheidet über</p> <p>7. entfällt</p> <p>7. bis 10. unverändert</p>

Haushaltsstrukturgesetz 1996 (HStrG 96)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Artikel III	Artikel III
§ 1 Regelung der Beförderungspraxis	§ 1 Regelung der Beförderungspraxis
<p>(1) Eine Beförderung darf nicht vor Ablauf eines Jahres nach Übertragung des höherwertigen Aufgabengebietes vorgenommen werden; dies gilt nicht bei einer Beförderung in dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Probe nach § 10 a des Landesbeamtengesetzes oder nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Zeit nach § 10 b des Landesbeamtengesetzes und in den Fällen des § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Laufbahngesetzes vom 9. April 1996 (GVBl. S. 152), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 10. Februar 2003 (GVBl. S. 62) geändert worden ist. Im Falle der Höherbewertung eines besetzten Dienstpostens (Stellenhebung) beginnt die Frist frühestens mit dem Zeitpunkt der Entscheidung über die Höherbewertung. Richter dürfen erst nach einer Bewährungszeit von einem Jahr in dem höherwertigen Aufgabengebiet oder in einem Aufgabengebiet mit vergleichbarer Verantwortung befördert werden. Dies gilt nicht für Vorsitzende Richter sowie für Präsidenten und Direktoren von Gerichten.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Auf die Wartefrist nach Absatz 1 wird die Erprobungszeit gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 des Laufbahngesetzes angerechnet.</p>	<p>(1) entfällt</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) entfällt</p>

§ 4 Erhöhung der Transparenz des Haushalts	§ 4 Erhöhung der Transparenz des Haushalts
Dem Gesamtplan (§ 13 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung) sind als ergänzende Übersichten beizufügen:	Dem Gesamtplan (§ 13 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung) sind als ergänzende Übersichten beizufügen:
<ol style="list-style-type: none"> 1. eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben sowie das Ergebnis der laufenden Rechnung (Verwaltungshaushalt) in Anlehnung an das gemeinsame Schema des Finanzplanungsrats, 2. eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben sowie das Ergebnis der Kapitalrechnung (Finanzhaushalt) in Anlehnung an das gemeinsame Schema des Finanzplanungsrats, 3. eine Übersicht über die langfristigen Haushaltsbelastungen (Schulden- und Belastungsbilanz); die langfristigen Haushaltsbelastungen umfassen neben der unmittelbaren Verschuldung auch die mittelbare Verschuldung sowie Haftungsrisiken. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben sowie das Ergebnis der laufenden Rechnung (Verwaltungshaushalt) in Anlehnung an das gemeinsame Schema des Finanzplanungsrats, 2. eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben sowie das Ergebnis der Kapitalrechnung (Finanzhaushalt) in Anlehnung an das gemeinsame Schema des Finanzplanungsrats. 3. entfällt

Haushaltsstrukturgesetz 1997 (HStrG 97)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Artikel XV Besitzstandswahrung bei Einsatzflexibilisierung von Mitarbeitern im öffentlichen Dienst	Artikel XV Besitzstandswahrung bei Einsatzflexibilisierung von Mitarbeitern im öffentlichen Dienst
§ 1 Arbeitnehmer auf künftig wegfallenden Stellen oder Beschäftigungspositionen (Personalüberhangkräfte) sollen so eingesetzt werden, daß während ihrer Zugehörigkeit zum Personalüberhang ganz oder teilweise die Personalkosten und die mit der Weiterbeschäftigung entstehenden Aufwendungen erwirtschaftet werden. Erlauben die bisher für die Arbeitnehmer geltenden arbeitsvertraglichen Vereinbarungen einen solchen Einsatz nicht, so sind sie für die Dauer des Einsatzes entsprechend anzupassen, sofern gesetzliche oder tarifvertragliche Regelungen nicht entgegenstehen. § 2 findet für die Dauer des vorübergehenden Einsatzes Anwendung.	§ 1 Arbeitnehmer auf künftig wegfallenden Stellen oder Beschäftigungspositionen (Personalüberhangkräfte) sollen so eingesetzt werden, daß während ihrer Zugehörigkeit zum Personalüberhang ganz oder teilweise die Personalkosten und die mit der Weiterbeschäftigung entstehenden Aufwendungen erwirtschaftet werden. Erlauben die bisher für die Arbeitnehmer geltenden arbeitsvertraglichen Vereinbarungen einen solchen Einsatz nicht, so sind sie für die Dauer des Einsatzes entsprechend anzupassen, sofern gesetzliche oder tarifvertragliche Regelungen nicht entgegenstehen.
§ 2 Wird durch den einvernehmlichen Wechsel einer Personalüberhangkraft in ein niedriger zu bewertendes zumutbares Aufgabengebiet, der mit einer Herabgruppierung verbunden ist, die Zugehörig-	§ 2 entfällt

<p>keit zum Personalüberhang beendet, wird der Arbeitnehmer so behandelt, als wäre er weiterhin in der für ihn zuvor geltenden Vergütungs- oder Lohngruppe eingruppiert. Dies gilt nur, sofern sich der Arbeitnehmer durch eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zur Übernahme eines nach der zuvor geltenden Vergütungs- oder Lohngruppe zu bewertenden Aufgabengebietes verpflichtet. Die eingruppierungsmäßige Behandlung nach Satz 1 endet mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer die Übernahme eines solchen ihm angebotenen Aufgabengebietes ablehnt.</p>	
§ 3	§ 3
...	unverändert
§ 4	§ 4
...	unverändert

Schuldbuch-Gesetz für das Land Berlin

Bisheriges Gesetz	Ablösungsgesetz
§ 1	§ 1 Schuldbuch
Für das Land Berlin wird ein Schuldbuch errichtet; es wird bei der Senatsverwaltung für Finanzen geführt. Auf das Schuldbuch finden die Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der im Bundesgesetzblatt, Teil III, Gliederungsgruppe 651-1, veröffentlichten bereinigten Fassung entsprechende Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.	(1) Für das Land Berlin besteht ein Schuldbuch. Dieses kann in elektronischer Form geführt werden. Es dient der Begründung, Dokumentation und Verwaltung der dort eingetragenen Schulden. (2) Das Schuldbuch wird von der Senatsverwaltung für Finanzen geführt. Die Senatsverwaltung für Finanzen erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.
§ 2	§ 2 Inhalt des Schuldbuches
In das Schuldbuch sind einzutragen: <ol style="list-style-type: none"> 1. sämtliche Buchschulden des Landes Berlin im Sinne des Reichsschuldbuchgesetzes, die nach dem 24. Juni 1948 entstanden sind; 2. sämtliche auf der Währungsgesetzgebung beruhenden Ausgleichsverpflichtungen des Landes Berlin, insbesondere gegenüber Geldinstituten, Bausparkasen und Versicherungsunternehmen. 	(1) In Abteilung I des Schuldbuches werden Sammelschuldbuchforderungen und Einzelschuldbuchforderungen eingetragen, die auf Zahlung einer Geldsumme lauten und ihrer Art nach in Schuldverschreibungen verbrieft werden können. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann für weitere Schuldbuchforderungen zusätzliche Abteilungen einrichten. (2) Über die Schuldbuchfähigkeit von durch Gesetz oder Rechtsgeschäft begründeten Forderungen entscheidet die Senatsverwaltung für Finanzen.

§ 53

Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen

(1) Gehört einer Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder gehört ihr mindestens der vierte Teil der Anteile und steht ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zu, so kann sie verlangen, dass das Unternehmen

1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lässt;
2. die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;
3. ihr den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.

(2) Für die Anwendung des Absatzes 1 rechnen als Anteile der Gebietskörperschaft auch Anteile, die einem Sondervermögen der Gebietskörperschaft gehören. Als Anteile der Gebietskörperschaft gelten ferner Anteile, die Unternehmen gehören, bei denen die Rechte aus Absatz 1 der Gebietskörperschaft zustehen.

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin
für die Haushaltsjahre 2008 und 2009**

(Haushaltsgesetz 2008/2009 - HG 08/09)

Vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 686)

§ 5

Aufhebung qualifizierter Sperren

(1) Der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses wird ermächtigt, in den Fällen des § 22 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung die Einwilligung des Abgeordnetenhauses zur Aufhebung der Sperren zu erteilen.

(2) Die dazu erforderliche Beschlussvorlage wird – abweichend von § 36 Abs. 1 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung – von der jeweils zuständigen Verwaltung im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen eingebracht.

Landeshaushaltsordnung (LHO)
in der Fassung vom 20. November 1995 (GVBl. S. 805)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2005 (GVBl. S. 475)

§ 10
Unterrichtung des Abgeordnetenhauses
und der Bezirksverordnetenversammlung

(2) Der Senat unterrichtet den Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses im standardisierten Berichtswesen regelmäßig über die Haushalts- und Kostenentwicklung, erhebliche Änderungen und die Auswirkungen auf die Finanzplanung.

§ 55
Öffentliche Ausschreibungen, Verträge

(1) Dem Abschluß von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muß eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

(2) Beim Abschluß von Verträgen ist nach einheitlichen Richtlinien zu verfahren.

§ 64
Grundstücke

(1) Grundstücke dürfen nur mit Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen erworben oder veräußert werden, soweit nicht die Bezirke nach § 4 Abs. 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes zuständig sind.

§ 65
Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen

(1) Berlin soll sich, außer in den Fällen des Absatzes 4, an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn

1. ein wichtiges Interesse Berlins vorliegt und sich der von Berlin angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen läßt,
2. die Einzahlungsverpflichtung Berlins auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,
3. Berlin einen angemessenen Einfluß, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält,

gewährleistet ist, daß der Jahresabschluß und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden.

§ 71
Buchführung

(1) Über Zahlungen ist nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung in zeitlicher Folge Buch zu führen. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann für eingegangene Verpflichtungen, Geldforderungen und andere Bewirtschaftungsvorgänge die Buchführung anordnen. Die Buchführung kann nach Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Finanzen zusätzlich nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs erfolgen.

(2) – (3) ...

§ 73
Vermögensnachweis

Über das Vermögen und die Schulden ist ein Nachweis zu erbringen. Inwieweit Vermögensgegenstände oder Verpflichtungen zum Vermögen oder zu den Schulden nach Satz 1 gehören, bestimmt die Senatsverwaltung für Finanzen.

§ 87
Rechnungslegung der Betriebe

(1) Betriebe, die nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung buchen, stellen einen Jahresabschluß sowie einen Lagebericht in entsprechender Anwendung des § 264 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs auf. Die zuständige Senatsverwaltung oder das Bezirksamt kann im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen zulassen, daß Lageberichte nicht aufgestellt werden. Die §§ 80 bis 85 sollen angewandt werden, soweit sie mit den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung zu vereinbaren sind.

(2) ...

**Gesetz zur Errichtung eines Zentralen Personalüberhangmanagements
(Stellenpool) (Stellenpoolgesetz – StPG)
vom 9. Dezember 2003 (GVBl. S. 589, 604).**

§ 1
Organisation, Zuständigkeit

(1) ...

(2) Dienstkräfte, die von den Dienstbehörden oder Personalstellen dem Personalüberhang zugeordnet worden sind, sind Personalüberhangkräfte. Das Zentrale Personalüberhangmanagement (Stellenpool) und die Dienstkräfte sind von der Zuordnung schriftlich zu unterrichten. Die Personalüberhangkräfte werden zum Zentralen Personalüberhangmanagement (Stellenpool) versetzt. Die Versetzung dient einem dienstlichen Bedürfnis.

(3) ...

Handelsgesetzbuch
vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I 1330)

§ 316 Pflicht zur Prüfung. (1) Der Jahresabschluß und der Lagebericht von Kapitalgesellschaften, die nicht kleine im Sinne des § 267 Abs. 1 sind, sind durch einen Abschlußprüfer zu prüfen. Hat keine Prüfung stattgefunden, so kann der Jahresabschluß nicht festgestellt werden.

Drittes Gesetz zur Reform der Berliner Verwaltung
(Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetz – VGG)
in der Fassung vom 21. Dezember 2005 (GVBl. S. 10, 2006)

§ 17
Funktionsbezeichnungen

Alle Funktionsbezeichnungen, die in diesem Gesetz in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Gemeinsame Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung
Allgemeiner Teil (GGO I)

§ 2
Sprachliche Gleichbehandlung

(2) Die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern ist zu beachten. Im amtlichen Sprachgebrauch ist die im Einzelfall jeweils zutreffende weibliche oder männliche Sprachform zu verwenden.

(3) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Geschäftsordnung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Gesetz zur Regelung des Schuldenwesens des Bundes
(Bundesschuldenwesengesetz – BSchuWG)
vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466)

§ 6
Sammelschuldbuchforderungen

(1) Der Bund und seine Sondervermögen können Schuldverschreibungen dadurch begeben, dass Schuldbuchforderungen bis zur Höhe des Nennbetrages der jeweiligen Emission auf den Namen einer Wertpapiersammelbank in das Bundesschuldbuch eingetragen werden (Sammelschuldbuchforderung).

(2) Die Sammelschuldbuchforderung gilt als Wertpapiersammelbestand. Die Gläubiger der Sammelschuldbuchforderung gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen. Der jeweilige Anteil bestimmt sich nach dem Nennbetrag der für den Gläubiger in Sam-

melverwaltung genommenen Schuldbuchforderung. Die Wertpapiersammelbank verwaltet die Sammelschuldbuchforderung treuhänderisch für die Gläubiger, ohne selbst Berechtigte der Sammelschuldbuchforderung zu sein. Die Wertpapiersammelbank kann die Sammelschuldbuchforderung für die Gläubiger gemeinsam mit ihren eigenen Anteilen verwalten. Die Vorschriften des Depotgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(3) Ansprüche auf Ausreichung verbriefter Schuldurkunden sind ausgeschlossen, es sei denn, die Emissionsbedingungen sehen solche Ansprüche ausdrücklich vor.

(4) Die Wertpapiersammelbank kann ihr zur Sammelverwahrung anvertraute verbrieftete Schuldverschreibungen des Bundes und seiner Sondervermögen jederzeit in eine Sammelschuldbuchforderung umwandeln lassen, sofern die Emissionsbedingungen dies nicht ausdrücklich ausschließen.

(5) Besteht die Emission des Bundes teils aus einer Sammelschuldbuchforderung und teils aus verbrieften Schuldverschreibungen, so gelten diese Teile als ein einheitlicher Sammelbestand.

(6) Der Schuldner der Sammelschuldbuchforderung kann nur solche Einwendungen erheben, die sich aus der Eintragung ergeben, die Gültigkeit der Eintragung betreffen oder ihm unmittelbar gegen den Gläubiger zustehen.

(7) Die Wertpapiersammelbank ist berechtigt, vom Schuldner für die auf ihren Namen eingetragenen Sammelschuldbuchforderungen die Zahlung der Zinsen und des Kapitals bei Fälligkeit zu verlangen. Der Schuldner wird durch Zahlung an die Wertpapiersammelbank gegenüber den Gläubigern der Sammelschuldbuchforderung befreit.

(8) Befinden sich Emissionen oder Teile davon im Eigenbestand des Bundes oder eines seiner Sondervermögen, können sie im Bundesschuldbuch ganz oder teilweise gelöscht werden, sofern die Emissionsbedingungen dem nicht entgegenstehen. Über die Löschung entscheidet das Bundesministerium der Finanzen.

§ 7

Einzelbuchforderungen

(1) Einzelne natürliche oder juristische Personen oder Vermögensmassen, deren Verwaltung gesetzlich geregelt ist oder deren Verwalter ihre Verfügungsbefugnis durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachweisen, können während der Laufzeit einer Sammelschuldbuchforderung verlangen, dass ihr Anteil daran durch Eintragung in das Einzelbuch in eine auf ihren Namen lautende Buchforderung (Einzelbuchforderung) umgewandelt wird, sofern nicht in den Emissionsbedingungen die Begründung einer Einzelbuchforderung ausgeschlossen ist. Die Übermittlung des Antrags erfolgt durch die eingetragene Wertpapiersammelbank. Durch die Eintragung wird eine Einzelbuchforderung in Höhe des Anteils begründet. § 6 Abs. 6 gilt entsprechend.

(2) Sofern nicht in den Emissionsbedingungen die Begründung einer Einzelbuchforderung ausgeschlossen ist, kann eine Einzelbuchforderung auch dadurch begründet werden, dass

1. für den Gläubiger, der dem Bund den Kaufpreis zur Verfügung stellt, der entsprechende Nennbetrag unmittelbar als Einzelschuldbuchforderung eingetragen wird,
 2. für den Gläubiger, der der das Bundesschuldbuch führenden Stelle Bundeswertpapiere zur Umwandlung in eine Buchforderung einliefert, eine Einzelschuldbuchforderung in Höhe des Nennbetrages der eingelieferten Wertpapiere eingetragen wird; hierdurch erlöschen seine Rechte an den eingelieferten Wertpapieren. Das durch das Wertpapier begründete Rechtsverhältnis zwischen Schuldner und Gläubiger gilt auch für die Einzelschuldbuchforderung.
- (3) Eine Einzelschuldbuchforderung kann auch zur Erfüllung eines gesetzlich begründeten Leistungsanspruchs als dem Gläubiger zustehende Forderung in das Bundesschuldbuch eingetragen werden, wenn Schuldner der Bund oder eines seiner Sondervermögen ist.
- (4) Veränderungen in den Einzelschuldbuchforderungen dürfen nur auf Grund eines Antrags des Gläubigers oder einer durch Gesetz oder auf Grund Gesetzes, Rechtsgeschäfts, gerichtlicher Entscheidung oder vollstreckbaren Verwaltungsakts hierzu berechtigten Person erfolgen.
- (5) Die das Bundesschuldbuch führende Stelle erteilt nur den in Absatz 4 genannten Personen sowie staatlichen Stellen, die auf Grund eines Gesetzes auskunftsberechtigt sind, Bescheinigungen und Auskünfte über alle Eintragungen und Veränderungen auf dem Schuldbuchkonto.
- (6) Einzelschuldbuchforderungen können, soweit es sich nicht um obligatorische Einzelschuldbuchforderungen handelt, auf Antrag des Berechtigten im Sinne des Absatzes 4 in einen Sammelbestandanteil zur Verwahrung bei einem Kreditinstitut umgewandelt werden.

§ 8

Öffentlicher Glaube des Bundesschuldbuchs

- (1) Verfügungen über Einzelschuldbuchforderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gegenüber dem Schuldner der Eintragung in das Bundesschuldbuch.
- (2) Wird eine Einzelschuldbuchforderung auf Grund eines Antrags eines Berechtigten im Sinne von § 7 Abs. 4 auf einen anderen Gläubiger übertragen, so erwirbt dieser sie auch, soweit sie dem bisher eingetragenen Gläubiger nicht zustand. Rechte Dritter an der Forderung sowie Verfügungsbeschränkungen des bisherigen Gläubigers sind dem neuen Gläubiger gegenüber nur wirksam, soweit sie im Bundesschuldbuch eingetragen sind. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn dem neuen Gläubiger zur Zeit des Erwerbs der Schuldbuchforderung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt war, dass dem bisherigen Gläubiger die Forderung nicht oder nicht in dem Umfang zustand, dass der bisherige Gläubiger einer Verfügungsbeschränkung unterlag oder dass die Forderung mit dem Recht einer dritten Person belastet war.

(3) Wer als Inhaber eines durch Rechtsgeschäft begründeten Pfandrechts oder eines Nießbrauchs an einer Einzelschuldbuchforderung eingetragen wird, erwirbt das Recht auch, soweit die Einzelschuldbuchforderung dem eingetragenen Gläubiger nicht zusteht. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Die Eintragungen erfolgen in derselben Reihenfolge, in der die Anträge bei der das Bundesschuldbuch führenden Stelle eingegangen sind.

§ 9

Fortgeltung von Rechtsvorschriften

(1) Soweit auf Grund von Verweisungen in Landesgesetzen Bestimmungen des Bundeswertpapierverwaltungsgesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3519) in der jeweils geltenden Fassung in den Ländern anwendbar sind, gelten diese bis zu einer Neuregelung durch die Länder fort, längstens bis zum 31. Dezember 2008.

(2) Soweit auf Grund von Verweisungen in Landesgesetzen die in § 15 des Bundeswertpapierverwaltungsgesetzes genannten Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung in den Ländern anwendbar sind, gelten diese bis zu einer Neuregelung durch die Länder fort, längstens bis zum 31. Dezember 2008.

(3) ...

**Gesetz zur Neuordnung des Schuldbuchrechts des Bundes und der
Rechtsgrundlagen der Bundesschuldenverwaltung
(Bundeswertpapierverwaltungsgesetz – BWpVerwG)
vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3519)**

§ 15

Aufhebung von Vorschriften

Folgende Gesetze und Verordnungen werden aufgehoben:

1. Gesetz über die Errichtung einer Schuldenverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes in der im Bundesgesetzblatt Teil Gliederungsnummer 650-2, veröffentlichten bereinigten Fassung,
2. Verordnung über die Bundesschuldenverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 650-3, veröffentlichten bereinigten Fassung,
3. Reichsschuldenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil 18, Gliederungsnummer 650-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
4. Verordnung über das Inkrafttreten der §§ 24 bis 30 der Reichsschuldenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil Gliederungsnummer 650-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
5. das Anleihe-Gesetz von 1950 in der im Bundesgesetzblatt Teil Gliederungsnummer 650-6, veröffentlichten bereinigten Fassung,

6. Reichsschuldbuchgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 651-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 66 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911),
7. Verordnung über die Verwaltung und Anschaffung von Reichsschuldbuchforderungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 651-6, veröffentlichten bereinigten Fassung,
8. Verordnung über die Behandlung von Anleihen des Deutschen Reichs im Bank- und Börsenverkehr in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 651-7, veröffentlichten bereinigten Fassung,
9. Zweite Verordnung über die Behandlung von Anleihen des Deutschen Reichs im Bank- und Börsenverkehr in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 651-8, veröffentlichten bereinigten Fassung,
10. Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren vom 24. Mai 1972 (BGBl. I S. 801).

§ 17

Fortgeltung von Rechtsvorschriften

- (1) Soweit auf Grund von Verweisungen in Landesgesetzen die in § 15 genannten Rechtsvorschriften in den Ländern anwendbar sind, gelten diese bis zu einer Neuregelung durch die Länder fort.
- (2) ...